

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 08/2024

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Zweites Jahressteuergesetz 2024

Referentenentwurf vorgelegt

Expertenkommissionen

Für ein modernes und zukunftsfestes Steuersystem

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

wir möchten Sie über eine Entscheidung des BFH vom 26.07.2023 (Az: II R 35/21) informieren, die für viele relevant sein könnte.

In dem Fall ging es um einen Kläger, der von seinem Vater im Jahr 2012 unbebaute Grundstücke geschenkt bekam. Weil der persönliche Freibetrag nicht überschritten wurde, wurde keine Schenkungsteuer festgesetzt. 2017 folgte eine weitere Schenkung über 400.000 €. Das Finanzamt setzte daraufhin Schenkungsteuer fest und berücksichtigte den Vorerwerb mit dem seinerzeit festgestellten Grundbesitzwert von 87.392 €. Der Kläger argumentierte dagegen, dass der Grundbesitzwert damals zu hoch festgestellt worden sei.

Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzamts und erklärte die Bindungswirkung von Grundlagenbescheiden (hier der Feststellungsbescheid): Diese Bescheide sind für alle nachfolgenden Steuerbescheide bindend, selbst wenn die festgestellten Werte unzutreffend sind. Somit müssen auch materiell-rechtlich unrichtige Werte bei der Besteuerung des letzten Erwerbs berücksichtigt werden.

Wesentlich für die Praxis ist, dass Einwendungen gegen festgestellte Werte nur durch Anfechtung des Feststellungsbescheids selbst geltend gemacht werden können, nicht jedoch im Rahmen des Schenkungsteuerbescheids. Dies gilt selbst dann, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Steuer entsteht. Insoweit betont die Entscheidung die Bedeutung der rechtzeitigen Überprüfung und gegebenenfalls Anfechtung von Feststellungsbescheiden. Ein späterer Versuch, falsche Werte im Rahmen der Schenkungsteuerbescheide anzufechten, wird nicht gelingen.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Klaus Schmid Steuerberater

stb.schmid@t-online.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Zweites Jahressteuergesetz 2024: Referentenentwurf vorgelegt
- Expertenkommissionen: Für ein modernes und zukunfts-festes Steuersystem
- Steuerrisiko für Senioren: Präsident des Steuerberaterverbandes wirbt für Abzugsteuer
- DSGVO: Auskunftsanspruch gegenüber Finanzamt

Unternehmer

6

- Erinnerung: Fristablauf zur Einreichung der Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen am 30. September 2024
- Wirtschafts-Identifikationsnummer: Bundesweite Einführung startet
- Corona-Hilfen für Selbstständige sind beitragspflichtiges Einkommen
- Überentnahmen: Positives Eigenkapital einer GmbH als Einlage zu berücksichtigen

Kapitalanleger

8

- § 6e EStG: Rückwirkende Anwendung zu Fondsetablierungskosten nicht verfassungswidrig
- Verlustverrechnungsbeschränkungen bei Termingeschäften und Kapitaleinkünften verfassungswidrig
- Cum/Ex: Finanzbehörden können nicht ohne Weiteres Einwendungen im strafprozessualen Vollstreckungsverfahren erheben

Immobilienbesitzer

10

- Grundsteuer: Erste Musterklage in Ostdeutschland eingereicht
- Beschlussklageverfahren: Prozesskosten unterlegener Wohnungseigentümer-Gemeinschaft auch auf obsiegende Wohnungseigentümer umzulegen

Angestellte

12

- Frist zu Kündigungsanfechtung für Schwangere scheint zu kurz zu sein

- Beiträge an ausländische Pensionsfonds: Zur Pauschalbesteuerung gemäß § 37b EStG

Familie und Kinder

14

- Fallgruppe "Kind mit Behinderung": Familienkasse Zentraler Kindergeldservice zuständig
- Schonvermögen des Unterhaltsempfängers: Zum Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen
- Kindergeld: Kein Anspruch während Wartens auf Freiwilligentätigkeit im Ausland

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Berufsvalidierung kommt
- BAföG-Reform: Bundesrat macht Weg frei
- Digitale Leistungen der Bundesagentur für Arbeit jetzt über zentrales Nutzerkonto nutzbar
- Arbeitnehmer-Verabschiedung: Lohnsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für Feier des Arbeitgebers

Bauen & Wohnen

18

- Wohngemeinnützigkeit: Günstiger Wohnraum soll steuerlich gefördert werden
- Anlieger kann Wiederherstellung der Erreichbarkeit seines Grundstücks für Kraftfahrzeuge verlangen
- Grundstückseigentümer kann ausnahmsweise keine verschlossenen und blickdichten Nachbarfenster verlangen
- Auch im Pflegeheim: Ohne Zahlung droht Räumung

Ehe, Familie & Erben

20

- Altersvorsorgezulage: Wohnungswirtschaftliche Verwendung bei Einsatz geförderten Kapitals zu Tilgung im Erbschaftsweg übernommenen Darlehens
- Vermögensübergang auf Familienstiftung: Anwendbare Steuerklasse
- Witwerrente trotz Nothochzeit im Krankenhaus: Versorgungsabsicht stand nicht im Vordergrund

Medien & Telekommunikation

22

- E-Mail-Adresse gehackt: Hilfreiche Webseite ist nicht gerichtsfest
- Vodafone darf Kunden am Telefon nicht überrumpeln
- Verstoß gegen Gesetz über digitale Märkte: EU-Kommission leitet Untersuchung gegen Apple ein
- Telekommunikationsanbieter: Vorschnelle Vertragsverlängerungen unzulässig

- Desinfektionsmittel dürfen nicht als "hautfreundlich" beworben werden
- Weinautomat auf Privatgrundstück bleibt außer Betrieb

Staat & Verwaltung

24

- Zoll: Cuxhaven soll bald keine Freizone mehr sein
- Spielbankunternehmen: Deutsche Steuervorschriften nicht mit EU-Beihilfavorschriften vereinbar
- Kaufkraft bei vielen Haushalten wieder auf Niveau von 2021
- Ex-Kanzler Schröder hat keinen Anspruch auf Büro im Bundestag
- Funktionär der Partei "Die Heimat" muss vorerst nicht in juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden

Bußgeld & Verkehr

26

- Straßenverkehrsordnung: Bundesrat bestätigt Reform
- Motorrad zu Unrecht von Polizei sichergestellt
- Schaden am Mietauto: Autovermietung muss fehlenden Vorschaden beweisen

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Verbraucherverträge: Online-Kündigungsprozess muss möglichst einfach sein
- "Wenige Gehminuten zu wunderschönen Stränden": Nicht bei Fußweg von 1,3 Kilometern
- Auch bei Sonnenallergie: Krankenkasse muss nicht für UV-Schutz aufkommen

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

30

- Commercial Courts: Bundestag beschließt Einführung
- Außenprüfung kann zu Korrektur bestandskräftigen Steuerbescheids führen

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.8.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.08. für den Eingang der Zahlung.

15.8.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.08. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge August 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für August ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.08.2024.

Zweites Jahressteuergesetz 2024: Referentenentwurf vorgelegt

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Entwurf für ein zweites Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024 II) vorgelegt.

Anpassungen erfolgen beim Einkommensteuertarif. So wird der in diesen Tarif integrierte Grundfreibetrag um 300 Euro auf 12.084 Euro im Jahr 2025 und ab 2026 um 252 Euro auf 12.336 Euro angehoben. Auch der steuerliche Kinderfreibetrag steigt für den Veranlagungszeitraum 2025 um 60 Euro auf 6.672 Euro und ab dem Veranlagungszeitraum 2026 um 156 Euro auf 6.828 Euro. Auch die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026 (mit Ausnahme des Eckwerts der so genannten Reichensteuer) werden angepasst. Die Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag werden für die

Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026 angehoben.

Außerdem werden Aufträge aus dem Koalitionsvertrag erfüllt, so zum Beispiel in Bezug auf die Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuer-gestaltungen. Die Steuerklassen III und V werden in das Faktorverfahren überführt. Es erfolgen Anpassungen bei den Regelungen zur Gemein-nützigkeit.

Weitere Maßnahmen, die der Entwurf für ein JStG 2024 II enthält, sind die Steuerbefreiung der Stiftung Generationenkapital und die Digitalisie-rung der Sterbefallanzeigen. Zudem ist geplant, das Kindergeld mit Wir-kung zum 01.01.2025 um weitere fünf Euro auf 255 Euro pro Kind im Monat anzuheben. Ab 2026 soll im Einkommensteuergesetz verankert werden, dass Kindergeld und Kinderfreibetrag weiter zeitgleich steigen.

Bundesfinanzministerium, Entwurf zum Bearbeitungsstand 10.07.2024

Expertenkommissionen: Für ein modernes und zukunftsfestes Steuersystem

Im September 2023 hat das Bundesfinanzministerium zwei unabhängige Expertenkommissionen eingesetzt, die konkrete Vorschläge für praxis-nahe und politisch umsetzbare Lösungen für ein modernes und zu-kunftsfestes Steuerrecht erarbeiten sollten. Die beiden Expertenkom-missionen "Vereinfachte Unternehmensteuer" und "Bürgernahe Ein-kommensteuer" haben am 12.2024 ihre Berichte an Bundesfinanzminis-ter Christian Lindner (FDP) übergeben.

Die Ideen der Kommissionen würden nun konkret geprüft, so Lindner. "Dabei bleibt allerdings mein Prinzip, dass Steuervereinfachungen nicht zu finanzieller Belastung führen dürfen, sondern in jeder Hinsicht entlas-ten sollen."

Die Berichte der Expertenkommissionen sind auf den Seiten des BMF abrufbar (<https://www.bundesfinanzministerium.de/expertenkommissionen-berichte>).

Bundesfinanzministerium, PM vom 12.07.2024

Steuerrisiko für Senioren: Präsident des Steuerberaterverbandes wirbt für Abzugsteuer

Um das Steuerrisiko für Rentner zu minimieren, setzt sich der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) Torsten Lüth für ein au-tomatisches Abzugsteuer-Regime für Senioren ein.



Der demografische Wandel führe zu einer zunehmenden Zahl von Rentnern, führt der DStV aus. Parallel erfolge die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung der Rentenbezüge und der sukzessive Wegfall der Steuerbefreiung. Das habe für viele Rentenbeziehende unerwartete Auswirkungen: Das Finanzamt fordere die Abgabe von Steuererklärungen - häufig für mehrere zurückliegende Jahre. Anschließend setze es Steuernach- und Vorauszahlungen fest.

Für diejenigen, die in der Vergangenheit nur Arbeitnehmereinkünfte hatten, keine Steuererklärungen abgegeben haben und von einer kleinen Rente leben müssen, führe dies schnell zur Überforderung. Den automatischen Lohnsteuerabzug gewohnt, hätten sie kein Liquiditätspolster für Zahlungen an den Fiskus. Um Hilfe bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten zu finden, beschritten viele den Weg zur Steuerkanzlei oder gar zum Finanzamt - das erste Mal in ihrem Leben.

Um Rentnern die bürokratischen und finanziellen Herausforderungen zu nehmen, wirbt Lüth seit Jahren für ein automatisches Abzugsteuer-Regime für Senioren. Das System sollte sich an dem Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmern orientieren. Analog zur Lohnsteuer könnte ein solches Konzept laut Lüth insbesondere folgende Bestandteile umfassen:

- Ermittlung, Einbehalt und Abführung der Rentenabzugsteuer an das Finanzamt durch den Rententräger + elektronische Übermittlung der "Rentensteuer"-Daten an die Finanzverwaltung
- Zur Verfügungstellung von Steuerabzugsmerkmalen, die dem Rententräger nicht, aber gegebenenfalls dem Finanzamt vorliegen, in einem angepassten ELStAM-Verfahren
- Grundsätzliche Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung - Ausnahmen gemäß § 46 Einkommensteuergesetz analog
- Möglichkeit zur freiwilligen Abgabe einer Steuererklärung, etwa zur Geltendmachung von Krankheitskosten

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 23.04.2024

DSGVO: Auskunftsanspruch gegenüber Finanzamt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erstmals eine Entscheidung zu den Voraussetzungen und der Reichweite des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs getroffen.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gewährt in Artikel 15 Absatz 1 einen Anspruch auf Auskunft, welche personenbezogenen Daten über einen Steuerpflichtigen verarbeitet werden.

Im vom BFH entschiedenen Verfahren verlangte ein Steuerpflichtiger zunächst gegenüber dem Finanzamt die Zurverfügungstellung (elektronischer) Kopien von Verwaltungsakten mit den ihn betreffenden personenbezogenen Daten. Das Finanzamt kam diesem Begehren nicht nach. Auch das Finanzgericht (FG) sah keine rechtliche Grundlage für einen entsprechenden Anspruch.

Der BFH hat nun klargestellt, dass ein Steuerpflichtiger vom Finanzamt grundsätzlich Auskunft über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten verlangen kann. Dies gelte ungeachtet der Art der Aktenführung, der Art der Dokumente oder der Form der Datenverarbeitung durch die Finanzverwaltung. Auch hänge der Auskunftsanspruch nicht davon ab, für welche Steuerart die Datenverarbeitung erfolgt. Grundsätzlich sei er darauf beschränkt, dass der Steuerpflichtige darüber informiert wird, welche ihn betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Der Auskunftsanspruch gewähre grundsätzlich aber kein Recht auf die (elektronische) Zurverfügungstellung von Kopien von ganzen Akten beziehungsweise einzelnen Dokumenten mit personenbezogenen Daten, so der BFH weiter. Nur ausnahmsweise, wenn der Steuerpflichtige diese zwingend benötigt, um seine Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung durchsetzen zu können, seien ihm auch Kopien von Dokumenten mit seinen personenbezogenen Daten (elektronisch) zur Verfügung zu stellen.

Zu den Grenzen des Auskunftsanspruchs hat der BFH im Übrigen klargestellt, dass die Finanzverwaltung zwar einen gegen sie gerichteten Auskunftsanspruch nach der Datenschutz-Grundverordnung zurückweisen kann, falls dieser offenkundig unbegründet oder exzessiv ist. Hierfür müsse sie jedoch die Umstände darlegen, die zu einer offenkundigen Unbegründetheit beziehungsweise zu einem Exzess des Auskunftersuchens führen. Dass der Steuerpflichtige mit seinem Auskunftersuchen Ziele außerhalb der Datenschutz-Grundverordnung verfolgt, erlaube der Finanzverwaltung nicht, die Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verweigern.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 12.03.2024, IX R 35/21

Unternehmer

Erinnerung: Fristablauf zur Einreichung der Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen am 30. September 2024

Erneut hat sich die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zusammen mit anderen berufsständischen Vertretern mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zum Stand der Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen ausgetauscht. Noch immer fehlt rund ein Drittel der Schlussabrechnungen.

Das BMWK appelliert daher nochmals an alle Beteiligten, die Frist einzuhalten. Die Frist läuft am 30. September 2024 ab und wird nicht erneut verlängert.

Reichen Unternehmen die Schlussabrechnungen über ihre prüfenden Dritten nicht fristgerecht ein, kann das BMWK dies verwaltungsgerichtlich weiterverfolgen und die gesamte Corona-Wirtschaftshilfe zurückfordern.

WPK, Mitteilung vom 09.07.2024

Wirtschafts-Identifikationsnummer: Bundesweite Einführung startet

Laut Bundesfinanzministerium (BMF) startet die bundesweite Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) im Sinne des § 139c der Abgabenordnung (AO).

Zum 01.11.2024 solle mit der initialen Vergabe der W-IdNr. begonnen werden. Die initiale Vergabe und die Mitteilung an die wirtschaftlich Tätigen erfolge in mehreren Stufen und solle 2026 abgeschlossen werden. Das Ministerium hat dazu den Entwurf einer Wirtschafts-Identifikationsnummervverordnung vorgelegt.

Die W-IdNr. sei eine eindeutige Identifikationsnummer, die allen wirtschaftlich Tätigen in Deutschland zugewiesen wird. Dies betrifft laut BMF Unternehmen aller Rechtsformen. Perspektivisches Ziel der Einführung der W-IdNr. sei die Vereinfachung der Kommunikation zwischen den wirtschaftlich Tätigen und Behörden sowie zwischen den Behörden untereinander. Mit der Wirtschafts-Identifikationsnummervverordnung (Hinweis auf § 139d AO) sollen verschiedene Einzelheiten zur W-IdNr. geregelt werden, zum Beispiel der Zeitpunkt der Einführung der W-IdNr., Richtlinien zur Vergabe und Fristen zur Löschung.

Bundesfinanzministerium, PM vom 28.06.2024

Corona-Hilfen für Selbstständige sind beitragspflichtiges Einkommen

Zuschüsse aus dem Programm "Soforthilfe Corona" für Selbstständige, die steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, unterliegen für freiwillig Krankenversicherte der Beitragspflicht in der Kranken- und sozialen Pflegeversicherung. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg entschieden.

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und der zu ihrer Eindämmung beschlossenen Regelungen abzufedern, gab es verschiedene staatliche Maßnahmen. Mit dem Programm "Soforthilfe Corona" wurden Unternehmen und Selbstständige unterstützt, die sich im Frühjahr 2020 unmittelbar infolge der Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befanden und massive Liquiditätsengpässe erlitten. Aber auch diese Mittel unterfallen dem sozialversicherungsrechtlichen Beitragsrecht, wie das LSG Baden-Württemberg in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung klargestellt hat.

Ein hauptberuflich Selbstständiger hatte aus dem Programm "Soforthilfe Corona" von der Landeskreditbank Baden-Württemberg im April 2020 einen Zuschuss in Höhe von 4.500 Euro erhalten. Den Zuschuss berücksichtigte das zuständige Finanzamt mit dem Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2020 als Teil der Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Kranken- und Pflegeversicherung des freiwillig krankenversicherten Mannes hatte daraufhin den Zuschuss auch der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Hiergegen wandte sich der Selbstständige, der den Zuschuss im Jahr 2023 zurückzahlen musste, nachdem sich gezeigt hatte, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hatten. Er machte mit seiner beim Sozialgericht (SG) Freiburg erhobenen Klage insbesondere geltend, dass der Zuschuss wie ein Darlehen zu bewerten sei und daher keine Beitragspflicht auslöse.

Nachdem das SG in erster Instanz die Klage abgewiesen hatte, blieb der Kläger auch mit seiner Berufung beim LSG erfolglos. Letzteres hat ausgeführt, dass zu den beitragspflichtigen Einnahmen des Klägers die im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2020 ausgewiesenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb zählten, die als Arbeitseinkommen beitragspflichtig seien. Das Arbeitseinkommen sei danach nicht um den vom Kläger im Jahr 2020 von der L-Bank erhaltenen Zuschuss zu reduzieren gewesen. Insbesondere handele es sich hierbei nicht um ein Darlehen, sondern um einen Zuschuss, der vom Grundsatz her nicht zurückzuzahlen sei.

Mit einer gegebenenfalls bestehenden Rückzahlungsverpflichtung solle nur im Einzelfall eine "Überkompensation" vermieden werden. Damit sei der Zuschuss aus dem Programm "Corona Soforthilfe" aber schon im



Grundsatz als "nicht zurückzahlbarer verlorener Zuschuss" und gerade nicht als Darlehen oder dergleichen ausgestaltet. Die Beklagte habe zu treffend darauf hingewiesen, dass in dem Jahr, in dem der Kläger den Zuschuss in Höhe von 4.500 Euro an die L-Bank zurückzahle, er dies gegenüber dem Finanzamt einkommensmindernd geltend machen kann. Diese Gewinnminderung führe dann - nach Erlass eines Einkommenssteuerbescheids für das Rückzahlungsjahr - zu einer entsprechend geringeren Beitragsbemessungsgrundlage.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 19.06.2024, L 4 KR 82/24

Überentnahmen: Positives Eigenkapital einer GmbH als Einlage zu berücksichtigen

Bei der Berechnung von Überentnahmen nach § 4 Absatz 4a Einkommensteuergesetz (EStG) ist auch das positive Eigenkapital einer GmbH als Einlage zu berücksichtigen, die der Alleingesellschafter auf sein Einzelunternehmen verschmolzen hat. So das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg.

Der Kläger verschmolz eine GmbH, deren Alleingesellschafter er war, gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1, 3 Umwandlungsgesetz auf sein Einzelunternehmen. In der Folge berechnete der Beklagte für das Einzelunternehmen des Klägers Überentnahmen und erhöhte dementsprechend den Gewinn des Klägers um nicht abziehbare Schuldzinsen gemäß § 4 Absatz 4a EStG. Hierzu führte der Beklagte aus, die Übernahme des positiven Eigenkapitals der GmbH im Zuge der Verschmelzung sei bei der Berechnung der Überentnahmen bei dem Einzelunternehmen nicht zu berücksichtigen, da in dieser keine Einlagenleistung des Klägers zu sehen sei.

Das FG hat entschieden, dass in dem durch die Verschmelzung erfolgenden Übergang des positiven Kapitalkontos der GmbH auf das Einzelunternehmen ihres Alleingeschafters eine bei der Berechnung der Überentnahme nach § 4 Absatz 4a EStG zu berücksichtigende Einlage zu sehen ist. Zwar sei durchaus zu berücksichtigen, dass es sich bei der GmbH um eine steuerlich verselbstständigte Einheit ohne private Sphäre handelt, bei der § 4 Absatz 4a EStG nicht zur Anwendung kommt, so dass ein Fortschreiben von Überentnahmen nicht möglich sei.

Jedoch gebiete eine normzweckentsprechende Auslegung des § 4 Absatz 4a EStG es, die Übernahme des positiven Eigenkapitals im Zuge der Verschmelzung als Einlage anzusehen. Durch § 4 Absatz 4a EStG solle die Verlagerung privater Schuldzinsen in den betrieblichen Bereich mittels Entnahme betrieblichen Kapitals zur Finanzierung des privaten Lebensbereichs und Deckung des betrieblichen Finanzierungsbedarfs durch

Fremdkapital vermieden werden. Diesem Zweck entspreche es, die allein auf einer Strukturierungsentscheidung des Alleingeschafters beruhende Überführung des Eigenkapitals der GmbH in sein Einzelunternehmen unter Inkaufnahme der Besteuerung nach § 17 EStG als Einlage zu betrachten.

Insoweit ist laut FG auch zu berücksichtigen, dass § 4 Absatz 4a EStG eine Einschränkung des Grundsatzes der Finanzierungsfreiheit darstellt. Diese erscheine jedoch dann nicht geboten, wenn dem Betrieb tatsächlich Kapital von außen zugeführt wird, das, wäre es im Betrieb selbst gebildet worden, als entnahmefähig anzusehen wäre.

Das FG hat die Revision zugelassen. Die Rechtsbehelfsfrist ist noch nicht abgelaufen.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, PM vom 29.04.2024 zu Urteil vom 19.03.2024, 15 K 15090/22

Kapital-anleger

§ 6e EStG: Rückwirkende Anwendung zu Fondsetablierungskosten nicht verfassungswidrig

Das Finanzgericht (FG) Münster hat zu den Voraussetzungen des § 6e Einkommensteuergesetz (EStG), der Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten qualifiziert, Stellung genommen und entschieden, dass die Anwendung auf abgeschlossene Veranlagungszeiträume eine verfassungsrechtlich zulässige Rückwirkung darstellt.

Die Klägerin betreibt einen geschlossenen Schiffsfonds in Form einer GmbH & Co. KG. Nach ihrer Gründung im Jahr 2007 schloss sie zunächst einen Chartervertrag sowie einen Bauvertrag über einen noch herzustellenden Massengutfrachter ab. Für die Investition wurde ein Emissionsprospekt herausgegeben, auf dessen Grundlage sich die Anleger an der Klägerin beteiligten.

Die angefallenen Weichkosten (zum Beispiel für Finanzierung und Beratung bei der Konzeption) behandelte die Klägerin zunächst als Anschaffungskosten. Nachdem sich abgezeichnet hatte, dass keine zeitgerechte Fertigstellung des Schiffes erfolgen würde, beschlossen der Verwaltungsbeirat und die Geschäftsführung der Klägerin, den Anlegern als Alternativkonzept eine Beteiligung an einer anderen GmbH & Co. KG anzubieten, die ein baugleiches Schiff erwerben sollte. In einer im Streitjahr 2010 abgehaltenen Gesellschafterversammlung wurden die Kündigung des Bauvertrags und die Beteiligung an der neuen Gesellschaft beschlossen.

Die Klägerin behandelte die bisher für das ursprünglich geplante Schiff aktivierten Anschaffungskosten aufgrund der Kündigung des Bauvertrags nunmehr als sofort abziehbare Betriebsausgaben. Das Finanzamt ging demgegenüber weiterhin von Anschaffungskosten aus und berief sich auf die damals gültige so genannte Vertragsgeflecht-Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH). Zu der während des Klageverfahrens eingeführten Regelung des § 6e EStG vertrat die Klägerin die Auffassung, dass der sachliche Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht eröffnet sei und die rückwirkende Anordnung verfassungsrechtlich unzulässig sei.

Das FG Münster hat die Klage abgewiesen. Die streitigen Kosten seien nicht als sofort abziehbare Betriebsausgaben, sondern als Anschaffungskosten in der Ergänzungsbilanz bei der Untergesellschaft zu behandeln. Denn es handele sich um Fondsetablierungskosten im Sinne von § 6e EStG. Dies gelte unabhängig davon, dass diese bereits von der Klägerin selbst für das ursprüngliche Investitionskonzept verausgabt worden waren. Die Beurteilung als "Aufwendungen der Anleger" im Sinne des § 6e EStG habe auch auf der Ebene des Fonds und auf der

Grundlage eines gedachten einheitlichen Erwerbsvorgangs zu erfolgen, bei dem die Anleger das Investitionsobjekt aufgrund eines Gesamtkaufpreises erwerben. Damit seien auch Kosten des Fonds aus der Zeit vor dem Beitritt der Anleger erfasst, die Teil der Erwerbsgestaltung sind. Auch nach Änderung des Investitionsobjekts habe weiterhin ein wirtschaftlicher Zusammenhang der Kosten mit der Abwicklung des Projekts bestanden. Aus Sicht der Anleger sei unerheblich, ob die Klägerin selbst ein Schiff unterhält oder sich an einer Gesellschaft beteiligt, die ein baugleiches Schiff betreibt.

Die Anleger hätten ihre Beteiligungen auch auf Grundlage eines vorformulierten Vertragswerks angeschafft. Bei der ursprünglichen Investitionsvariante habe ihnen bei Beteiligungserwerb das Emissionsprospekt mit der wesentlichen Konzeption vorgelegen. Auch bei der letztlich umgesetzten Modifikation hätten sie faktisch keine Einflussnahmemöglichkeiten gehabt. Die Anleger hätten ausschließlich zwischen einer Auflösung der Klägerin und einer Beteiligung an der neuen KG wählen können.

Die gesetzlich angeordnete rückwirkende Anwendung des 2019 eingeführten § 6e EStG auf bereits abgeschlossene Veranlagungszeiträume sei im Streitfall verfassungsrechtlich ausnahmsweise zulässig. Jedenfalls für Zeiträume bis zur Änderung der bisherigen Rechtsprechung durch das BFH-Urteil vom 26.04.2018 (IV R 33/15) habe aufgrund der gefestigten Rechtsprechung und der einhelligen Verwaltungspraxis zur Behandlung von Weichkosten bei modellartigen Gestaltungen kein schutzwürdiges Vertrauen entstehen können. Danach seien die vorliegend streitigen Kosten als Anschaffungskosten zu behandeln gewesen. Die Klägerin habe daher nicht darauf vertrauen können, diese im Streitjahr 2010 sofort als Betriebsausgaben abziehen zu können.

Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen. Diese ist dort unter dem Aktenzeichen IV R 6/24 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 24.01.2024, 12 K 357/18 F, nicht rechtskräftig

Verlustverrechnungsbeschränkungen bei Termingeschäften und Kapitaleinkünften verfassungswidrig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden: Die Verlustverrechnungsbeschränkungen bei Termingeschäften und Kapitaleinkünften sind verfassungswidrig (Beschluss vom 07.06.2024, VIII B 113/23). Damit - so der Bund der Steuerzahler (BdSt) - habe der BFH die Position des Verbandes bekräftigt.



Nach § 20 Absatz 6 Satz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) dürften Verluste aus Termingeschäften nur bis zu einer Grenze von 20.000 Euro pro Jahr verrechnet werden, erläutert der BdSt. Zudem dürften Verluste aus Kapitaleinkünften (zum Beispiel aus Aktien) nur mit Gewinnen aus Kapitaleinkünften verrechnet werden. Eine Verrechnung mit anderen Einkünften sei also nicht erlaubt. Das sei ungerecht und benachteilige besonders aktive Anleger.

Der BFH sehe darin eine Ungleichbehandlung und eine asymmetrische Besteuerung, die gegen das objektive Nettoprinzip verstößt. Und: Mit Beschluss vom 17.11.2020 (VIII R 11/18) habe er sich bereits zur Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste nach § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG geäußert. Auch diese Norm halte der BFH aufgrund des Verstoßes gegen Artikel 3 Grundgesetz für verfassungswidrig. Er habe die Frage dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt (dort anhängig unter Az. 2 BvL 3/21).

Dies bedeutet laut BdSt: Es sollte nicht abgewartet werden, bis das BVerfG dies ebenfalls bestätigt. So fordere der BdSt, dass die Bundesregierung die ungerechten Regelungen umgehend überarbeiten sollte. Der Gesetzgeber müsse endlich handeln. Wer Verluste aus Kapitaleinkünften hat, dem rät der BdSt, gegen seinen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen und vom Finanzamt die Verrechnung mit anderen Einkünften zu fordern.

Bund der Steuerzahler e.V., PM vom 28.06.2024

Cum/Ex: Finanzbehörden können ohne Weiteres Einwendungen im strafprozessualen Vollstreckungsverfahren erheben

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat sich in einem Beschwerdeverfahren mit der Frage beschäftigt, wer in dem auf eine strafrechtliche Einziehungsanordnung folgenden Vollstreckungsverfahren Einwendungen gegen Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde erheben kann.

Der von der Einziehungsanordnung Betroffene (so genannter Vollstreckungsschuldner) ist vom Landgericht Bonn rechtskräftig wegen seiner Beteiligung an Steuerstraftaten, die auf so genannten Cum/Ex-Transaktionen zurückgingen, verurteilt worden. In diesem Zusammenhang ist gegen ihn die Einziehung von Taterträgen - überwiegend als Gesamtschuldner - angeordnet worden. Die von den Steuerstraftaten betroffenen Finanzbehörden haben zwischenzeitlich diverse Nachforderungs- und Haftungsbescheide gegen andere Personen erlassen. Hierauf sind in erheblichem Umfang bereits Zahlungen und Verrechnungen erfolgt.

Im Rahmen des gegen den Vollstreckungsschuldner betriebenen Vollstreckungsverfahrens hat die Staatsanwaltschaft Bonn die Auffassung vertreten, dass vor diesem Hintergrund in weiten Teilen von einem Erlöschen der Steuerforderungen auszugehen und die Vollstreckung der hier gegenständlichen Einziehungsentscheidung insoweit ausgeschlossen sei, als die erfolgten Zahlungen wegen der gesamtschuldnerischen Haftung auch zugunsten des hiesigen Vollstreckungsschuldners wirkten.

Nach hiergegen erhobenen Einwendungen der beteiligten Finanzbehörden hat das Landgericht (LG) Bonn mit Beschluss vom 15.03.2023 (62 KLs 1/19) entschieden, die gegen den Vollstreckungsschuldner titulierte Einziehungsforderung sei nicht anteilig dadurch erloschen, dass andere Steuer- oder Haftungsschuldner die zu Unrecht angerechneten oder ausgezahlten Steuerbeträge und darauf entfallende Zinsen zwischenzeitlich (zurück)gezahlt hätten. Zudem hat es der Staatsanwaltschaft verschiedene Vorgaben für das weitere Vollstreckungsverfahren gemacht. Gegen diesen Beschluss haben sowohl der Vollstreckungsschuldner als auch die Staatsanwaltschaft Bonn mit unterschiedlicher Begründung und mit unterschiedlichen Zielen Beschwerde eingelegt. Hierauf hat das OLG die Entscheidung des LG aufgehoben.

Das LG sei zwar zutreffend davon ausgegangen, dass der Einziehungsanspruch nicht durch den Ausgleich der eingetretenen Steuerschäden erloschen sei beziehungsweise erlösche. Die Rechtsmittel seien aber erfolgreich, weil die antragstellenden Finanzbehörden in dem hier gegen den Vollstreckungsschuldner gerichteten Verfahren bereits aus rechtlichen Gründen keine Einwendungen gegen die von der Staatsanwaltschaft vertretene Auffassung erheben könnten; es fehle insoweit an der Einwendungsberechtigung. Das LG hätte daher ihre Einwendungen bereits aus diesem formalen Grunde als unzulässig, jedenfalls aber als unbegründet zurückweisen müssen.

Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 03.07.2024, 3 Ws 58-59/23

Immobilienbesitzer

Grundsteuer: Erste Musterklage in Ostdeutschland eingereicht

Mit Unterstützung der beiden Verbände Bund der Steuerzahler (BdSt) Deutschland und Haus & Grund Deutschland ist jetzt die erste Musterklage in einem ostdeutschen Bundesland erhoben worden. Dies meldet der BdSt.

Der Kläger sei Eigentümer vier vermieteter Eigentumswohnungen im sächsischen Chemnitz. Es handele sich um ein denkmalgeschütztes, gut instand gehaltenes Haus in einem Sanierungsgebiet. Aufgrund der Marktlage in der Stadt seien dort bei weitem nicht die Mieten zu erzielen, die das Finanzamt - auf Basis des geltenden Grundsteuer-Bundesmodells - für die Grundsteuer laut Mietentabelle für das Bundesland ansetzt.

Wie in fast allen Bundesländern sei es auch den Bürgern in Sachsen verwehrt, dem Finanzamt mit einem Gutachten den tatsächlich geringeren Wert der Immobilie nachzuweisen, erläutert der Steuerzahlerbund. Doch gerade das habe der Bundesfinanzhof in seinem jüngsten Beschluss zur Grundsteuer angemahnt.

"Mit den von uns bundesweit unterstützten Klagen zeigen wir, dass das Grundsteuer-Bundesmodell, das in elf Bundesländern gilt, bei vielen Haus- und Wohnungseigentümern überall ähnliche Probleme verursacht", macht Haus & Grund-Präsident Kai Warnecke deutlich. BdSt-Präsident Reiner Holznagel führt dazu aus: "Entweder sind die angesetzten Mietwerte utopisch hoch und gehen an der Vermietungs-Realität vorbei oder die Bodenwerte gehen durch die Decke, können aber weder nachvollzogen noch widerlegt werden. Häufig sind Eigentümer von beidem betroffen."

Nach dem ersten positiven Signal des Bundesfinanzhofs sind beide Verbände optimistisch, dass auch das Bundesverfassungsgericht die Kritikpunkte im Sinne der Eigentümer aufnehmen wird.

Bund der Steuerzahler e.V., PM vom 11.07.2024

Beschlussklageverfahren: Prozesskosten unterlegener Wohnungseigentümer-Gemeinschaft auch auf obsiegende Wohnungseigentümer umzulegen

Prozesskosten, die der unterlegenen Wohnungseigentümer-Gemeinschaft in einem Beschlussklageverfahren auferlegt worden sind, gehören zu den Kosten der Verwaltung gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 Woh-

nungseigentumsgesetz (WEG). Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) auf der Grundlage des 2020 reformierten Wohnungseigentumsrechts entschieden. Daher seien die Prozesskosten, soweit keine abweichende Regelung getroffen worden ist, nach dem allgemeinen Kostenverteilungsschlüssel umzulegen. Dies führe dazu, dass auch der obsiegende Beschlusskläger die Prozesskosten der unterlegenen Gemeinschaft der Wohnungseigentümer anteilig mitfinanzieren muss.

Die drei Klägerinnen sind Mitglieder der beklagten Gemeinschaft der Wohnungseigentümer jeweils einer der insgesamt acht Wohnungseigentumseinheiten. In der Gemeinschaftsordnung aus dem Jahr 2019 ist geregelt, dass die Verwaltungskosten zu gleichen Teilen auf die Wohnungseigentumseinheiten umgelegt werden.

2021 fochten die Klägerinnen beim Amtsgericht (AG) einen von den Eigentümern gefassten Beschluss an. Das AG gab der Klage statt und verurteilte die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer dazu, die Kosten dieses Vorprozesses zu tragen. Im April 2022 beschlossen die Eigentümer, die Kosten durch eine Sonderumlage zu finanzieren. Hierfür sollte je Wohnungseigentumseinheit ein Betrag von knapp 800 Euro gezahlt werden, mithin auch von jeder der Klägerinnen.

Gegen diesen Beschluss wenden diese sich mit ihrer Anfechtungsklage, die vor dem AG keinen Erfolg gehabt hatte. Auf die Berufung einer der Klägerinnen hat das Landgericht (LG) der Klage stattgegeben. Dagegen wendet sich die beklagte Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mit der Revision. Der BGH hat der Revision stattgegeben und die amtsgerichtliche Entscheidung wiederhergestellt. Damit ist die Anfechtungsklage endgültig abgewiesen.

Der Beschluss über die Erhebung der Sonderumlage entspreche ordnungsmäßiger Verwaltung, so der BGH. Nach dem in der Gemeinschaft geltenden Kostenverteilungsschlüssel seien die Prozesskosten des Vorprozesses auch auf die obsiegenden Anfechtungsklägerinnen umzulegen. Die Gemeinschaftsordnung sei dahin auszulegen, dass mit dem dort verwendeten Begriff der Verwaltungskosten auf die entsprechende, aktuell geltende gesetzliche Regelung Bezug genommen wird. Ob die Kosten des Vorprozesses zu den Verwaltungskosten gehören, sei daher nach dem im Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden § 16 Absatz 2 Satz 1 WEG zu beurteilen. Die umstrittene Frage, ob hiernach Prozesskosten, die in Beschlussklageverfahren der unterlegenen Gemeinschaft auferlegt worden sind, auf alle Miteigentümer einschließlich der obsiegenden Kläger umzulegen sind, bejaht der BGH.

Beschlussklagen seien seit dem 01.12.2020 nicht mehr gegen die übrigen Wohnungseigentümer, sondern gegen die Gemeinschaft der Woh-



nungseigentümer zu richten (§ 44 Absatz 2 Satz 1 WEG). Damit seien auch Kosten, die der Gemeinschaft in einem Beschlussklageverfahren auferlegt worden sind, Verwaltungskosten der Gemeinschaft, an denen sämtliche Wohnungseigentümer unabhängig von ihrer Parteistellung im Prozess zu beteiligen sind. Eine einschränkende Auslegung des § 16 Absatz 2 Satz 1 WEG unter Wertungsgesichtspunkten kommt laut BGH nicht in Betracht. Zwar sei nicht von der Hand zu weisen, dass diese Kostenfolge - insbesondere in kleinen Gemeinschaften - potentielle Beschlusskläger von einer Klage abhalten kann. Es fehle aber an einer planwidrigen Regelungslücke.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.07.2024, V ZR 139/23

Dass der Gesetzgeber übersehen hat, dass § 16 Absatz 2 Satz 1 WEG aufgrund der nunmehrigen Parteistellung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer bei Beschlussklagen auch die Kosten des obsiegenden Beschlussklägers erfasst, könne nicht angenommen werden. Auch die Rechtskraft der Kostenentscheidung des Vorprozesses habe keinen Einfluss auf den anzuwendenden Umlageschlüssel. Ob materiell-rechtliche Erstattungsansprüche der obsiegenden Beschlusskläger gegen die Gemeinschaft denkbar sind, hat der BGH offengelassen, weil derartige Ansprüche im Rahmen der Beschlussfassung über eine Sonderumlage grundsätzlich nicht berücksichtigt werden müssen.

Er hat zudem entschieden, dass der Beschluss auch nicht - wie das LG gemeint hatte - wegen eines Ermessensausfalls ordnungsmäßiger Verwaltung widerspricht. Zwar eröffne § 16 Absatz 2 Satz 2 WEG die Möglichkeit, für einzelne Kosten oder bestimmte Arten von Kosten eine vom vereinbarten beziehungsweise gesetzlichen Verteilungsschlüssel abweichende Verteilung zu beschließen. Eine derartige Entscheidung bedürfe aber einer gesonderten Beschlussfassung vor Erhebung der Sonderumlage. Solange eine Beschlussfassung zur Änderung der Kostenverteilung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 WEG nicht erfolgt oder durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt worden ist, entspreche es ordnungsmäßiger Verwaltung, bei der Beschlussfassung über eine Sonderumlage den geltenden Kostenverteilungsschlüssel anzuwenden.

Ein Ermessen für die Anwendung eines anderen Kostenverteilungsschlüssels habe den Wohnungseigentümern bei der Beschlussfassung über die Sonderumlage daher nicht zugestanden. Der BGH hat darüber hinaus geklärt, dass ein solcher Beschluss auch nicht deswegen ordnungsmäßiger Verwaltung widerspricht, weil den Wohnungseigentümern - wie es hier möglicherweise der Fall war - nicht bewusst war, dass sie vorab einen anderen Kostenverteilungsschlüssel hätten beschließen können. Denn die Wohnungseigentümer dürften sich ohne Weiteres an ihre Vereinbarungen halten und ihre Beschlüsse auf deren Grundlage fassen. Sie seien nicht gehalten, vor jeder Beschlussfassung mögliche Änderungen der geltenden Vereinbarungen in Betracht zu ziehen.

Angestellte

Frist zu Kündigungsanfechtung für Schwangere scheint zu kurz zu sein

Einer schwangeren Arbeitnehmerin muss eine angemessene Frist eingeräumt werden, um ihre Kündigung vor Gericht anfechten zu können. Eine Frist von zwei Wochen für den Antrag auf Zulassung einer verspäteten Klage scheint zu kurz zu sein. Dies hat der Gerichtshof (EuGH) entschieden.

Eine Angestellte eines Pflegeheims ficht ihre Kündigung vor einem deutschen Arbeitsgericht (ArbG) an. Sie beruft sich auf das Verbot, einer Schwangeren zu kündigen. Das ArbG meint, dass es die Klage normalerweise als verspätet abweisen müsse. Als die Arbeitnehmerin von ihrer Schwangerschaft Kenntnis erlangt und die Klage erhoben habe, sei nämlich die im deutschen Recht vorgesehene ordentliche Frist - drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung - bereits verstrichen gewesen. Überdies habe die Arbeitnehmerin es versäumt, innerhalb der im deutschen Recht vorgesehenen weiteren Frist von zwei Wochen einen Antrag auf Zulassung der verspäteten Klage zu stellen.

Das ArbG fragt sich jedoch, ob die in Rede stehende deutsche Regelung mit der Richtlinie über schwangere Arbeitnehmerinnen vereinbar ist. Es hat daher den EuGH dazu befragt.

Dieser stellt fest, dass nach der deutschen Regelung eine schwangere Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt ihrer Kündigung Kenntnis von ihrer Schwangerschaft hat, über eine Frist von drei Wochen verfügt, um eine Klage zu erheben. Dagegen verfüge eine Arbeitnehmerin, die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund vor Verstreichen dieser Frist keine Kenntnis von ihrer Schwangerschaft hat, nur über zwei Wochen, um zu beantragen, eine solche Klage erheben zu können.

Nach Auffassung des Gerichtshofs scheint eine so kurze Frist, insbesondere verglichen mit der ordentlichen Frist von drei Wochen, mit der Richtlinie unvereinbar zu sein. In Anbetracht der Situation, in der sich eine Frau zu Beginn ihrer Schwangerschaft befindet, scheine diese kurze Frist nämlich dazu angetan, es der schwangeren Arbeitnehmerin sehr zu erschweren, sich sachgerecht beraten zu lassen und gegebenenfalls einen Antrag auf Zulassung der verspäteten Klage sowie die eigentliche Klage abzufassen und einzureichen. Es sei jedoch Sache des ArbG, zu prüfen, ob dies tatsächlich der Fall ist.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 27.06.2024, C-284/23

Beiträge an ausländische Pensionsfonds: Zur Pauschalbesteuerung gemäß § 37b EStG

Beiträge des Arbeitgebers zu einem Pensionsfonds, der dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Geldleistungen in Form von Renten oder Kapitalabfindungen gewährt, sind keine Sachzuwendungen im Sinne des § 37b Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG), sondern Barlohn. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden.

Die Beteiligten streiten darüber, ob für ausländische Arbeitnehmer entrichtete Beiträge an ausländische Pensionsfonds Arbeitslohn sind, der gemäß § 37b EStG pauschal besteuert werden kann.

Die Klägerin ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der A GmbH, die wiederum eine 100-prozentige Tochter der B ist. B gehört zu einem in mehr als 140 Ländern aktiven Konzern. Ihren Arbeitnehmern bietet die B in fast allen Ländern eine betriebliche Altersvorsorge über Beiträge zu Pensionsfonds an, die sie in den jeweiligen Ländern gegründet hat. Die im B-Konzern beschäftigten Arbeitnehmer nehmen das Angebot zur betrieblichen Altersvorsorge üblicherweise zu Beginn des Arbeitsverhältnisses an und erwerben unmittelbare, eigene und unentziehbare Ansprüche gegenüber dem Pensionsfonds des Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat (Basisland). Der Arbeitgeber (die Basisgesellschaft) ist gegenüber dem Fonds zur Beitragszahlung verpflichtet.

Die Arbeitnehmer des Konzerns werden häufig für in der Regel jeweils zwei bis vier Jahre in anderen Ländern als ihrem Basisland eingesetzt. Dabei wurde vereinbart, dass sie Mitglieder des jeweiligen ausländischen Pensionsfonds blieben und die Beiträge hierfür fortgezahlt werden. Das pensionsberechtigte Basisgehalt wurde darin jeweils in der Währung des Basislandes genannt und sollte sich nach der Entwicklung der Verhältnisse in diesem Land richten. Die Beiträge zu den ausländischen Pensionsfonds wurden während der Tätigkeit der ausländischen Arbeitnehmer in Deutschland weiterhin durch die jeweiligen Basisgesellschaften entrichtet und der Klägerin konzernintern weiterbelastet. Zu einer Auszahlung an die Arbeitnehmer kam es nicht.

Der Beklagte kam im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung zu dem Ergebnis, dass es sich bei den von den Basisgesellschaften gezahlten und von der Klägerin erstatteten Beträgen an die ausländischen Pensionsfonds um lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn handelt. Die Zukunftssicherungsbeiträge stellten, da der Arbeitnehmer wirtschaftlich betrachtet Mittel zum Zweck der Zukunftssicherung erhalte, Barlohn dar. Folge sei, dass § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG und § 37b EStG nicht anwendbar seien. Der Beklagte nahm die Klägerin gemäß § 42d Absatz 1 EStG in Haftung.



Mit Zwischenurteil hat das FG festgestellt, dass der streitgegenständliche Haftungsbescheid dem Grunde nach rechtmäßig ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin mit Beschluss vom 30.05.2022 (VI B 58/21) als unbegründet zurückgewiesen. Die Klägerin meint, dass die von ihr wirtschaftlich über die konzerninterne Verrechnung getragenen Arbeitgeberbeiträge zu den Pensionsfonds gemäß § 37b EStG pauschal versteuert werden könnten.

Das FG sieht dies anders. Die Haftungssumme sei nicht zu vermindern, weil die Voraussetzungen für eine Pauschalierung nach § 37b Absatz 1 und 2 EStG nicht vorlägen. Nach § 37b Absatz 1 Satz 1 EStG könnten Steuerpflichtige die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten betrieblich veranlasste Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden (Nr. 1), [...] die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent erheben. § 37b Absatz 1 EStG gelte auch für betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (§ 37b Absatz 2 Satz 1 EStG). § 37b Absatz 1 und 2 EStG setzten allerdings voraus, dass die Zuwendungen, hier die streitgegenständlichen Beiträge an die ausländischen Pensionsfonds, nicht in Geld bestünden. Dieser Arbeitslohn müsste für die Anwendung des § 37 Absatz 1 und 2 EStG einen Sachbezug und damit keinen Barlohn darstellen (vgl. auch § 37b Absatz 3 Satz 1 EStG: "Die pauschal besteuerten Sachzuwendungen"...).

Dies sei nicht der Fall. Nach der Rechtsprechung des BFH, der das FG folge, sei für die Abgrenzung von Bar- und Sachlohn der Rechtsgrund des Zuflusses entscheidend. Auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen sei zu ermitteln, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen könne. Ein Sachbezug unterscheide sich von Barlohn durch die Art des arbeitgeberseitig zugesagten und daher arbeitnehmerseitig zu beanspruchenden Vorteils selbst und nicht durch die Art und Weise der Erfüllung dieses Anspruchs. Könne der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen, lägen daher Sachbezüge im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG vor. Habe der Arbeitnehmer dagegen auch einen Anspruch darauf, dass sein Arbeitgeber ihm anstelle der Sache den Barlohn in Höhe des Werts der Sachbezüge ausbezahle, lägen auch dann keine Sachbezüge, sondern Barlohn vor, wenn der Arbeitgeber die Sache zuwende.

Ob der Arbeitnehmer einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf eine Sach- oder eine Geldleistung habe, sei durch Auslegung der zwischen den Arbeitsvertragsparteien geschlossenen Vereinbarungen zu bestimmen. Im Ergebnis ordnete das FG die streitigen Zahlungen an die ausländischen Pensionsfonds als Barlohn ein. Zwischen den Parteien sei geregelt wor-

den, dass die betrieblichen Altersversorgungen in Form der Ansprüche der Arbeitnehmer gegen die ausländischen Pensionsfonds bestehen bleiben und sich die Weiterentwicklung der der Altersversorgung zugrunde liegenden Löhne nach den Bedingungen im Basisland richten sollten. Eine Auszahlung an den jeweiligen Arbeitnehmer sei - unstreitig - nicht erfolgt. Die Beiträge zu den Pensionsfonds seien vielmehr weiter von den jeweiligen Basisgesellschaften unmittelbar an die Pensionsfonds geleistet und konzernintern der Klägerin weiterbelastet worden. Es sei nicht geregelt worden, dass die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Auszahlung der Beiträge an sich selbst haben sollten.

Die Verträge könnten deshalb bei verständiger Würdigung von den Arbeitnehmern nur so verstanden werden, dass ihre betriebliche Altersversorgung über die Basisgesellschaft Bestand haben sollte und sie einen Anspruch gegen die Klägerin hatten, dies zu gewährleisten, indem sie, die Klägerin, die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung durch eine konzerninterne Übernahme wirtschaftlich trug. Darin liege kein Sachbezug. Den jeweiligen Arbeitnehmern werde bei Eintritt einer der abgesicherten biometrischen Risiken (Alter, Invalidität, Tod) zwar ein unmittelbarer Anspruch gegen den Pensionsfonds eingeräumt. Dieses Recht sei aber nicht auf einen Sachbezug in Form von Dienstleistungen oder der Übereignung von Sachen gerichtet, sondern auf Geldleistungen in Form von Altersrenten, Invaliditätsrenten, Renten an Hinterbliebene oder gegebenenfalls Kapitalauszahlungen unter bestimmten Bedingungen.

Gegen das Urteil des FG wurde Revision eingelegt. Diese läuft beim BFH unter dem Aktenzeichen VI R 13/24.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 14.03.2024, 6 K 109/20, nicht rechtskräftig

Familie und Kinder

Fallgruppe "Kind mit Behinderung": Familienkasse Zentraler Kindergeldservice zuständig

Die Familienkasse Zentraler Kindergeld Service in Magdeburg (ZKGS) ist für die Fallgruppe "Kind mit Behinderung" zuständig. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Der dies regelnde Vorstandsbeschluss der Bundesagentur für Arbeit 129/2022 vom 03.11.2022 sei - jedenfalls soweit er ein "Kind mit Behinderung" betrifft - hinreichend bestimmt und damit wirksam.

Die Klägerin begehrte Kindergeld für ein in ihren Haushalt aufgenommenes volljähriges (Pflege-)Kind mit Behinderung. Die zum damaligen Zeitpunkt zuständige Familienkasse Y lehnte eine Kindergeldfestsetzung ab. Im Verlauf des anschließenden Klageverfahrens teilte die Familienkasse Y mit, dass die Klage aus organisatorischen Gründen an die Familienkasse Zentraler Kindergeldservice zur weiteren Bearbeitung abgegeben werde, und bat um Änderung des gerichtlichen Rubrums. Zur Erläuterung wies die Familienkasse Y auf den Vorstandsbeschluss 129/2022 der Bundesagentur für Arbeit vom 03.11.2022 hin. Im Anhang zum Vorstandsbeschluss heißt es, dass die Familienkasse Zentraler Kindergeldservice für "Personen, deren Daten ... besonders schützenswert sind", zuständig sei; als Beispiel wird unter anderem die Fallgruppe "Kind mit Behinderung" aufgeführt.

Das FG Münster hat eine Änderung des Rubrums veranlasst und die Familienkasse Zentraler Kindergeldservice als Beklagte angesehen. Zwar sei die Klage zutreffend gegen die Familienkasse Y erhoben worden. Nach Klageerhebung sei jedoch ein auf einem behördlichen Organisationsakt beruhender Zuständigkeitswechsel eingetreten, der zu einem Beteiligtenwechsel geführt habe. Der Vorstandsbeschluss 129/2022 vom 03.11.2022 beruhe auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 Satz 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung. Danach könne der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit von Finanzbehörden die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten einer anderen Familienkasse übertragen.

Der Vorstandsbeschluss sei auch hinreichend bestimmt und damit wirksam. Denn zum einen regle er selbst den Zeitpunkt seines Inkrafttretens, indem es dort heiße, dass "mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 weitere Fallgestaltungen in den Zuständigkeitsbereich des ZKGS übergehen" sollen. Demgegenüber seien die Ausführungen im Anhang zum Beschluss, wonach der "tatsächliche Vollzug" zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolge, nicht als Modifikation des Zeitpunktes des Inkrafttretens und damit des Zeitpunktes des gesetzlichen Zuständigkeitswechsels,

sondern lediglich als Ausgestaltung der tatsächlichen Umsetzung aufzufassen.

Zum anderen sei der Vorstandsbeschluss - soweit er die Fallgruppe "Kind mit Behinderung" betreffe - inhaltlich hinreichend bestimmt. Das in seinem Anhang aufgeführte und im Streitfall einschlägige Beispiel "Kind mit Behinderung" sei sowohl hinsichtlich der für das Gruppenmerkmal zu betrachtenden Person (das Kind und nicht der bzw. die Kindergeldberechtigte) als auch des konkreten Gruppenmerkmals (der Behinderung) klar abgrenzbar. Ob die grundsätzlichen Oberbegriffe im Anhang ("Personen" und "besonders schützenswerte Daten") zu unbestimmt seien, könne dahinstehen. Denn selbst wenn für eine Überprüfung der "schützenswerten Fälle" eine abschließende Aufzählung erforderlich sein sollte, führe dies nicht dazu, dass die Personengruppe "Kind mit Behinderung" trotz eindeutiger Regelung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Familienkasse Zentraler Kindergeldservice falle. Es sei nicht davon auszugehen, dass eine derartige geltungserhaltende Reduktion dem Willen des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit widerspreche, so das FG.

Es weicht damit von der Rechtsprechung des 16. Senats des FG Berlin-Brandenburg (Gerichtsbescheid vom 13.12.2023, 16 K 16111/23) ab.

In der Sache hat das FG Münster die Klage mangels Vorliegens eines Pflegekindschaftsverhältnisses im Sinne des § 32 Absatz 1 Nr. 2 EStG abgewiesen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 18.04.2024, 8 K 1319/21 Kg

Schonvermögen des Unterhaltsempfängers: Zum Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen

Unterhaltsleistungen können nur dann als außergewöhnliche Belastungen von der Einkommensteuer abgezogen werden, wenn das Vermögen des Unterhaltsempfängers 15.500 Euro (so genanntes Schonvermögen) nicht übersteigt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) für das Streitjahr 2019 entschieden. Zudem hat er klargestellt, dass die monatlichen Unterhaltsleistungen nicht in die Vermögensberechnung einzubeziehen sind.

Die Kläger machten Unterhaltszahlungen an den volljährigen Sohn, für den kein Kindergeldanspruch mehr bestand, für den Zeitraum 01.01. bis 30.09.2019 (Abschluss des Studiums) als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer geltend. Das Bankkonto des Sohnes wies zum 01.01.2019 ein Guthaben von 15.950 Euro aus. Darin enthalten war eine



Ende Dezember 2018 geleistete Unterhaltsvorauszahlung für Januar 2019 in Höhe von 500 Euro.

Das Finanzamt lehnte den Abzug der Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen ab, da der Sohn über ausreichend eigenes Vermögen verfüge. Davon sei nach den Einkommensteuerrichtlinien und der ständigen Rechtsprechung des BFH auszugehen, wenn das Vermögen über 15.500 Euro betrage. Das Finanzgericht (FG) folgte der Sichtweise des Finanzamtes und wies die Klage ab.

Der BFH hob die Vorentscheidung auf und gab der Klage im Wesentlichen statt. Er stellte zunächst übereinstimmend mit dem FG klar, dass die seit 1975 unveränderte Höhe des Schonvermögens von 15.500 Euro trotz der seither eingetretenen Geldentwertung nicht anzupassen sei. Schonvermögen in dieser Höhe liege auch im Streitjahr 2019 noch deutlich oberhalb des steuerlichen Grundfreibetrags (9.168 Euro in 2019) und unterschreite auch nicht das Vermögen, was das Zivil- und Sozialrecht dem Bedürftigen als "Notgroschen" zugestehen.

Der BFH folgte dem FG aber nicht bei der Vermögensberechnung. Die monatlichen Unterhaltsleistungen der Eltern seien nicht sofort in die Vermögensberechnung einzubeziehen. Angesparte und noch nicht verbrauchte Unterhaltsleistungen würden grundsätzlich erst nach Ablauf des Kalenderjahres ihres Zuflusses zu (abzugsschädlichem) Vermögen. Die vorschüssige Unterhaltszahlung für Januar 2019, die nach § 11 Einkommensteuergesetz erst in 2019 als bezogen gelte, sei daher beim Vermögen zum 01.01.2019 nicht zu berücksichtigen. Zu diesem Zeitpunkt sei daher von einem (unschädlichen) Vermögen des Sohnes in Höhe von 15.450 Euro auszugehen, das im streitigen Zeitraum auch nicht über 15.500 Euro angewachsen sei.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 29.02.2024, VI R 21/21

Kindergeld: Kein Anspruch während Wartens auf Freiwilligentätigkeit im Ausland

Wird der Beginn einer Freiwilligentätigkeit eines volljährigen Kindes im Ausland im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps durch die Aufnahmeorganisation mehrfach über einen Zeitraum von insgesamt sieben Monaten verschoben, besteht während dieses Zeitraums kein Anspruch auf Kindergeld. Laut Finanzgericht (F=) Hamburg gilt das auch dann, wenn innerhalb dieses Zeitraums im Inland Vorbereitungsseminare für die Freiwilligentätigkeit stattfinden.

Das Gericht stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die Ableistung eines Freiwilligendienstes im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps

- wie die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres - grundsätzlich keine Berufsausbildung ist. Dass das volljährige Kind kein Verschulden daran trifft, dass sich der Beginn des Freiwilligendienstes verzögert hat, begründe keine Berücksichtigungsfähigkeit beim Kindergeld für die Zeit der Verzögerung.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 29.02.2024, 5 K 58/23, rechtskräftig

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Berufsvalidierung kommt

Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 05.07.2024 dem Berufsvvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz zugestimmt. Mit dem Gesetz sollen Kompetenzen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die auch ohne vorherige Ausbildung im Berufsleben gesammelt wurden, formal festgestellt und bescheinigt werden. Ziel der Validierung ist es, Kompetenzen sichtbar und verwertbar zu machen und berufliche Lebensläufe zu honorieren. Betroffene Personengruppen sollen so die Möglichkeit erhalten, im bestehenden System der beruflichen Bildung Anschluss zu finden.

Die Validierung setzt voraus, dass Berufserfahrungen über einen Zeitraum gesammelt wurden, der dem Eineinhalbfachen der Ausbildungszeit im jeweiligen Beruf entspricht. Teilnehmer am Validierungsverfahren müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Mit dieser Anforderung hat sich der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren durchgesetzt. Zuvor gab es Befürchtungen, eine Berufsvalidierung ohne Altersgrenze könnte junge Menschen animieren, statt einer dualen Ausbildung den Weg einer Berufsvalidierung zu wählen, was zulasten der betrieblichen Ausbildung ginge.

Des Weiteren soll mit dem Gesetz die Digitalisierung der beruflichen Bildung vorangetrieben werden, indem konsequent digitale Dokumente und medienbruchfreie digitale Abläufe in der Verwaltung ermöglicht werden.

In einer begleitenden EntschlieÙung begrüÙt der Bundesrat, dass der Bundestag seiner Anregung zur unteren Altersgrenze von 25 Jahren gefolgt ist. Er kritisiert jedoch, dass sein Vorschlag, Berufserfahrung in Höhe des Zweieinhalbfachen der Ausbildungszeit zu verlangen, nicht aufgegriffen wurde. Die Länderkammer bekräftigt ihre Forderung, die Schaffung des Anspruchs auf ein Feststellungsverfahren auf den 01.01.2026 zu verschieben. Nur so sei die rechtssichere Durchführung von Validierungsverfahren sicherzustellen, zumal die zuständigen Stellen bisher keine Erfahrung mit solchen Validierungen hätten und eine ausreichende Vorbereitungszeit bräuchten.

Nach Ausfertigung und Verkündung kann das Gesetz zum überwiegenden Teil am 01.08.2024 in Kraft treten.

Bundesrat, PM vom 05.07.2024

BAföG-Reform: Bundesrat macht Weg frei

Die vom Bundestag beschlossene 29. Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) hat am 05.07.2024 den Bundesrat passiert.

Das Gesetz erhöht den monatlichen Grundbedarf von 452 Euro auf 475 Euro. Studierende, die nicht mehr bei den Eltern oder in deren Eigentum wohnen, sollen 380 Euro statt bisher 360 Euro pro Monat für die Miete erhalten. Auch die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge werden angepasst.

Zu den im Gesetz enthaltenen Neuerungen gehört zudem die Einführung eines so genannten Flexibilitätssemesters, also die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen für ein weiteres Semester gefördert zu werden. Ebenso soll die Frist für einen Wechsel der Studienrichtung verlängert werden.

Junge Menschen aus besonders finanzschwachen Familien erhalten mit einer Studienstarthilfe von 1.000 Euro einen weiteren Anreiz zur Aufnahme eines Studiums. Außerdem passt das Gesetz den Freibetrag für eigenes Einkommen so an, dass Studierende und Auszubildende ohne Anrechnung auf ihre Förderung bis zum Umfang eines Minijobs nebenbei arbeiten können.

Schließlich enthält das Gesetz Maßnahmen zum Bürokratieabbau und für schnellere Bearbeitungszeiten. Es ändert das Vorausleistungsverfahren, Anrechnungsregelungen für Geschwistereinkommen und vereinfacht Anpassungen von Formblättern der BAföG-Anträge.

In einer begleitenden EntschlieÙung fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, bei zukünftigen Änderungen des Gesetzes die Länder ausreichend einzubinden und zu informieren, da diese zur Umsetzung des Gesetzes verpflichtet seien und ein enger Austausch über die Umsetzungsmöglichkeiten und des realen Aufwands der Verwaltung unerlässlich sei.

Die Änderungen am Bundesausbildungsförderungsgesetz treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, die Änderungen Sozialgesetzbuch III am 01.08.2024.

Bundesrat, PM vom 05.07.2024

Digitale Leistungen der Bundesagentur für Arbeit jetzt über zentrales Nutzerkonto nutzbar

Seit dem 22.07.2024 können Bürger die digitalen Dienstleistungen (eServices) der Bundesagentur für Arbeit auch mit der BundID nutzen. Dies umfasst Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter sowie der Familienkassen, wie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mitteilt.



Die Bundesagentur für Arbeit habe bereits die digitale Antragstellung von Leistungen etabliert und baue diese weiter aus. Dank der Anbindung an die BundID sei nun auch die digitale Authentifizierung mit dem elektronischen Personalausweis sicher und einfach möglich.

Anträge könnten mit der BundID nun noch schneller und unkomplizierter eingereicht werden, so Vorstandsvorsitzende der Bundesagentur für Arbeit Andrea Nahles. Die BundID ermögliche beispielsweise das automatische Vorfüllen von Online-Anträgen mit persönlichen Daten. Dies reduziere den Aufwand beim Ausfüllen und spare Zeit. Es würden Tippfehler vermieden und Anträge könnten dadurch schneller bearbeitet werden.

Außerdem werde das Prinzip der Datensparsamkeit beachtet: Bürger bestätigten selbst die Weitergabe ihrer Daten und behielten somit die volle Kontrolle. Darüber hinaus können laut BMAS weitere digitale Verwaltungsleistungen mit dem BundID-Konto genutzt, Daten zentral gepflegt und mit dem elektronischen Postfach der Empfang von Bescheiden und Nachweisen erleichtert werden.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, PM vom 22.07.2024

Arbeitnehmer-Verabschiedung: Lohnsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für Feier des Arbeitgebers

Sind Aufwendungen für eine Verabschiedungsveranstaltung eines Arbeitnehmers insgesamt als Arbeitslohn zu behandeln, wenn sie die Freigrenze von 110 Euro pro Teilnehmer überschreiten? Ja, sagt die Finanzverwaltung, nein jetzt das Finanzgericht (FG) Niedersachsen.

Nach der in R 19.3 Absatz 3 Nr. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) niedergelegten Verwaltungsauffassung werden die Kosten für Verabschiedungen dem Arbeitnehmer unabhängig davon als steuerpflichtiger Arbeitslohn zugerechnet, ob die Veranstaltung im betrieblichen Interesse liegt oder nicht. Dagegen werde bei Geburtstagsfeiern nach R 19.3. Abs. 3 Nr. 4 LStR, die von der Finanzverwaltung als Folge einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2003 in die LStR aufgenommen wurde, nur der auf den Arbeitnehmer und seine Gäste entfallende Anteil als Arbeitslohn behandelt, wenn die Freigrenze überschritten wird.

Das FG entschied, dass ein Geldinstitut zu Unrecht für die Lohnsteuer auf die Aufwendungen für eine Veranstaltung anlässlich der Verabschiedung ihres bisherigen Vorstandsvorsitzenden in Haftung genommen wurde. Die Veranstaltung fand in den Geschäftsräumen der Klägerin statt und wurde von dieser organisiert und finanziert, wobei auch der

neue Vorstandsvorsitzende vorgestellt wurde. Der Lohnsteuerprüfer hatte die Veranstaltung nicht als Betriebsveranstaltung anerkannt und die Kosten dem bisherigen Vorstandsvorsitzenden als Arbeitslohn zugerechnet, da nicht alle Mitarbeiter eingeladen waren und die Aufwendungen die Freigrenze von 110 Euro je Teilnehmer überschritten.

Das Gericht stellte jedoch fest, dass es sich um ein Fest des Geldinstituts handelte, da die Gästeliste überwiegend nach geschäftlichen Gesichtspunkten erstellt wurde und das Geldinstitut als Gastgeber auftrat. Nur wenige private Gäste des bisherigen Vorstandsvorsitzenden hätten teilgenommen. Nach Auffassung des FG war der Empfang im überwiegenden betrieblichen Interesse des Geldinstituts, da neben der Verabschiedung des bisherigen Vorstandsvorsitzenden auch die Einführung seines Nachfolgers stattfand.

Die Verwaltungsauffassung, wonach die Aufwendungen bei Verabschiedungen von Arbeitnehmern insgesamt als Arbeitslohn zu behandeln seien, wenn sie die Freigrenze von 110 Euro überschreiten, während bei Geburtstagsfeiern nur die auf den Arbeitnehmer und seine Gäste entfallenden Kosten als Arbeitslohn gelten, hat das FG Niedersachsen als nicht sachgerecht verworfen. Der Empfang stellte sich unter Berücksichtigung aller Umstände als betriebliche Veranstaltung dar, und nur die auf den bisherigen Vorstandsvorsitzenden und seine Familienangehörigen entfallenden Aufwendungen seien als Arbeitslohn zu werten.

Das FG Niedersachsen ließ die Revision zur Rechtsfortbildung zu, da die Unterscheidung in den Lohnsteuerrichtlinien zwischen Verabschiedung und Geburtstag eines Arbeitnehmers nicht gerechtfertigt erscheine.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 23.04.2024, 8 K 66/22

Bauen & Wohnen

Wohngemeinnützigkeit: Günstiger Wohnraum soll steuerlich gefördert werden

Die Bundesregierung will die so genannte Wohngemeinnützigkeit wieder einführen: Wer dauerhaft günstigen Wohnraum anbietet, soll steuerliche Erleichterungen bekommen. Dies meldete "Tagesschau.de" am 05.06.2024.

Voraussetzung sei, dass ein Mietzins angeboten wird, der dauerhaft niedriger ist als der auf dem Markt übliche. Stellten soziale Unternehmen, Vereine und gemeinnützige Stiftungen einen entsprechend günstigen Wohnraum zur Verfügung, sollen für sie künftig umfassende Steuererleichterungen gelten.

Das Instrument der Wohngemeinnützigkeit ist nicht neu, war aber 1990 gestrichen worden.

"Tagesschau.de", Meldung vom 05.06.2024

Anlieger kann Wiederherstellung der Erreichbarkeit seines Grundstücks für Kraftfahrzeuge verlangen

Das Recht eines Grundstückseigentümers auf Anliegergebrauch schützt zwar nicht vor Erschwernissen der Erreichbarkeit, die sich aus der besonderen örtlichen Lage ergeben. Deswegen kann ein Anlieger nicht verlangen, dass sein Grundstück über einen bestimmten oder für ihn günstigen Weg mit einer öffentlichen Straße verbunden wird. Wohl aber kann er beanspruchen, dass es überhaupt wieder mit einer öffentlichen Straße verbunden und seine Erreichbarkeit für den Kraftfahrzeugverkehr hergestellt wird, wie das Verwaltungsgericht (VG) Gießen entschieden hat.

Auf dem Grundstück des Klägers wurde seit 1895 ein Restaurant betrieben. Zuvor befand sich dort eine Schmiede. Bis in die 1990er Jahre konnte das Grundstück von einer öffentlichen Straße aus angefahren werden. Nachdem insbesondere die Restaurantgäste jedoch eine über einen Bach führende Brücke zum Parken nutzten, wurde diese Anfahrtsmöglichkeit mit Pollern gesperrt. Zwei der Poller waren herausnehmbar, sodass der Lieferverkehr und Teile des Anliegerverkehrs weiterhin über diese Strecke erfolgten. Ende 2003 wurde die Baufälligkeit der Brücke über den Bach festgestellt und die beklagte Stadt errichtete dort einen festen Poller, um ein Überfahren durch Kraftfahrzeuge zu unterbinden.

Gegen diesen fest errichteten Poller wandte sich der Kläger gerichtlich im Jahr 2015, weil er aufgrund der Brückensperrung sein Grundstück nur noch mit einem erheblichen Umweg über teilweise unbefestigte We-

ge erreichen konnte. Zunächst war von der Stadt Friedberg beabsichtigt, die Brücke zu sanieren und die Beteiligten schlossen eine Vereinbarung, die zu einem Ruhen des gerichtlichen Verfahrens führte. Nachdem die Brücke bis 2023 nicht saniert war, nahm der Kläger das Verfahren wieder auf. Nunmehr begehrte er auch, dass sein Grundstück überhaupt straßenrechtlich (wieder) erreichbar werde.

Die Einzelrichterin gab der Klage teilweise statt und sprach ihm einen Anspruch auf einen angemessenen Ersatz für die Erreichbarkeit seines Grundstücks mit Kraftfahrzeugen zu. Ein solcher umfasse insbesondere, dass das Grundstück mit einer öffentlichen Straße verbunden werde und es sicher und vorschriftsgemäß für Lastkraftwagen und Rettungsdienste erreichbar sei. Das Gericht ging dabei insbesondere aufgrund historischen Karten- und Bildmaterials davon aus, dass es sich bei dem ursprünglichen Anfahrtsweg um einen Teil einer öffentlichen Straße handele, der spätestens durch die Sperrung der Brücke über den Bach geändert worden sei. Eine anderweitige ausreichende Verbindung zum öffentlichen Wegenetz bestehe nicht. Ein Teil der aktuellen Anfahrtsstrecke sei ein nicht für den Kraftfahrzeugverkehr ausgebauter, geschotterter Feldweg.

Der Kläger könne indes nicht beanspruchen, dass sein Grundstück über einen bestimmten oder für ihn günstigen Weg mit einer öffentlichen Straße verbunden werde. Das Recht des Klägers auf Anliegergebrauch schütze nicht vor Erschwernissen der Erreichbarkeit, die sich aus der besonderen örtlichen Lage ergeben, hält das VG fest.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Hessen beantragen.

Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 24.05.2024, 6 K 235/15.GI, nicht rechtskräftig

Grundstückseigentümer kann ausnahmsweise keine verschlossenen und blickdichten Nachbarfenster verlangen

Ein Grundstückseigentümer kann ausnahmsweise keine Ansprüche aus einem gegenüber dem Nachbarn bestehenden "Fensterrecht" ableiten, wenn bei Ausübung dieses Rechts die ausreichende Licht- und Luftzufuhr im Nachbarhaus nicht mehr gewährleistet wäre. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg entschieden.

Ein Grundstückseigentümer verlangte unter Berufung auf die bayerischen Nachbarrechtsvorschriften von seinen Nachbarn, die zu seinem



Grundstück zugewandten Wohnraumfenster so umzubauen, dass ein Öffnen und ein Durchblicken bis zur Höhe von 1,80 Meter über dem Boden nicht möglich sind.

Er ist Eigentümer eines 2017 errichteten Einfamilienhauses, die Nachbarn wohnen seit 2019 auf dem Nachbargrundstück. Beide Grundstücke waren zunächst Teil eines größeren Grundstücks, das 2000 geteilt worden war. Infolgedessen wurde das Wohnhaus, in dem die in Anspruch genommenen Nachbarn wohnen, zu einem Grenzbau. Ihre Wohnung hat mehrere Fenster sowie eine Balkonfenstertür, deren Abstand zur Grundstücksgrenze des Klägers weniger als 60 Zentimeter beträgt.

Die Vorinstanz hatte den gegen die Grundstücksnachbarn geltend gemachten Anspruch, die auf der Grundstücksgrenze befindlichen Fenster großflächig blickdicht zu gestalten und geschlossen zu halten, zuerkannt. Anders das OLG: Zwar lägen die Voraussetzungen für das so genannte Fensterrecht vor. Die Durchsetzung des Anspruchs stelle sich hier aber in der Gesamtwürdigung als unbillige Härte dar und sei zu unterlassen, hält das OLG nach Abhaltung eines Ortstermins fest.

Maßgeblich sei zum einen, dass bis zu 80 Prozent der Fensterflächen von der blickdichten Gestaltung betroffen wären und eine ausreichende Licht- und Luftzufuhr der Wohnung bei Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr gewährleistet wäre. Zum anderen hat das Gericht berücksichtigt, dass bei einem dauerhaften Verschließen der Balkontür auch der notwendige zweite Fluchtweg nicht mehr gegeben wäre.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das OLG hat die Revision zum Bayerischen Obersten Landesgericht zugelassen.

Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 18.06.2024, 6 U 2481/22, nicht rechtskräftig

Auch im Pflegeheim: Ohne Zahlung droht Räumung

Kann sich ein Heimbewohner nicht mehr selbst um die Bezahlung des Pflegegeldes kümmern und kümmert sich auch der rechtliche Betreuer nicht darum, droht eine Kündigung. Das Landgericht (LG) Lübeck hat entschieden, dass ein Zimmer im Heim wegen Zahlungsverzuges geräumt werden muss.

Eine ältere Frau stand unter rechtlicher Betreuung und wohnte in einem Pflegeheim. Trotz mehrfacher Mahnungen zahlte sie jahrelang nicht das volle Pflegegeld. Schließlich kündigte das Pflegeheim den Heimvertrag wegen offener Beträge von rund 35.000 Euro und klagte auf Auszug der Frau aus dem Heim. Die Frau - vertreten durch den Betreuer - hielt die

Kündigung für rechtswidrig. Falls sie wirklich ausziehen müsse, sei ihr zumindest eine Räumungsfrist zu gewähren.

Das LG hat entschieden, dass die Frau das Zimmer räumen muss. Die Kündigung sei wegen Zahlungsrückstandes wirksam. Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen sei jedoch eine Räumungsfrist nicht zu gewähren. Der Betreuer der Frau habe sich nämlich jahrelang nicht ausreichend um eine vollständige Zahlung des Pflegegeldes gekümmert und sich nicht bemüht, anderen Wohnraum für die Frau zu finden. Die Frau habe nichts getan, müsse aber die Verantwortung für das Fehlverhalten ihres Betreuers übernehmen.

Die ausstehenden Zahlungen von rund 35.000 Euro seien eine erhebliche wirtschaftliche Belastung für das Pflegeheim und letztlich auch für andere Heimbewohner. Zwar sei ein Umzug für die Frau aufgrund ihres Alters sehr schwierig. Die Frage, ob die Räumung gesundheitlich zumutbar ist, werde aber erst relevant, wenn sie vollstreckt, also durchgesetzt wird.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 25.04.2024, 5 O 197/23, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Altersvorsorgezulage: Wohnungswirtschaftliche Verwendung bei Einsatz geförderter Kapitals zu Tilgung im Erbschaftsweg übernommenen Darlehens

In der Tilgung eines im Wege der Erbfolge gemeinsam mit einer selbstgenutzten Wohnung übernommenen Darlehens kann eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) zu sehen und die Auszahlung begünstigten Altersvorsorgevermögens (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) zu gewähren sein. Dies hat das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg entschieden.

Der Kläger erbte als Alleinerbe nach seiner Ehefrau eine durch die Ehefrau errichtete und mit dieser gemeinsam bewohnte Wohnung sowie das durch die Ehefrau zur Finanzierung der Wohnung aufgenommene Darlehen. Zum Zweck der Tilgung des Darlehens begehrte er die Bewilligung der Entnahme von gefördertem Kapital zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung aus einem Altersvorsorgevermögen (§ 92b Absatz 1 Satz 3 EStG). Dies wurde ihm durch die Beklagte mit der Begründung versagt, ein nach § 92a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG für die wohnungswirtschaftliche Verwendung erforderlicher entgeltlicher Anschaffungsvorgang liege in seiner Person nicht vor, da er die Wohnung unentgeltlich im Wege der Erbfolge erworben habe.

Das FG hat entschieden, dass zwar die Übernahme eines Darlehens als Nachlassverbindlichkeit keine entgeltliche Anschaffung der finanzierten Wohnung durch den Erben begründet. Die Tilgungsvariante des § 92a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG sei jedoch, unter Beachtung des § 45 Abgabenordnung und der in diesem zum Ausdruck kommenden Natur der Gesamtrechtsnachfolge, so auszulegen, dass diese auch in Fällen gilt, in denen ein Erbe ein zur Anschaffung oder Herstellung begünstigten Wohnraums aufgenommenes Darlehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernimmt.

Zwar verlange der Wortlaut des § 92a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG die Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages zur Tilgung eines zu diesem Zweck, also zur Anschaffung oder Herstellung, aufgenommenen Darlehens. Jedoch trete der Gesamtrechtsnachfolger in die Rechtsstellung des Erblassers dergestalt ein, dass ihm die Anschaffung beziehungsweise Herstellung durch den Erblasser unmittelbar zuzurechnen sei. Mithin bestehe eine ununterbrochene Kausalität zwischen der Tilgung des Darlehens und dem ursprünglich für die Anschaffung oder Herstellung aufgewandten Darlehen. Für diese Auslegung der Tilgungsvariante spricht laut FG auch der Normzweck des § 92a EStG, selbstgenutzte Immobilien in die geförderte Altersvorsorge einzubeziehen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen hat die zugelassene Revision eingelegt. Diese ist beim Bundesfinanzhof anhängig (X R 2/24).

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.12.2023, 15 K 15045/23, nicht rechtskräftig

Vermögensübergang auf Familienstiftung: Anwendbare Steuerklasse

Beim Übergang von Vermögen auf eine Familienstiftung ist für die Bestimmung der anwendbaren Steuerklasse und des Freibetrags als "entferntest Berechtigter" zum Schenker derjenige anzusehen, der nach der Stiftungssatzung potentiell Vermögensvorteile aus der Stiftung erhalten kann. Unerheblich ist laut Bundesfinanzhof (BFH), ob die Person zum Zeitpunkt des Stiftungsgeschäfts schon geboren ist, jemals geboren wird und tatsächlich finanzielle Vorteile aus der Stiftung erlangen wird.

Nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 Satz 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) gilt als Schenkung unter Lebenden der Übergang von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden. In diesem Fall ist gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 ErbStG der Besteuerung das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Erblasser oder Schenker zugrunde zu legen, sofern die Stiftung wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien im Inland errichtet ist.

Die Formulierung des "entferntest Berechtigten" ist laut BFH dahingehend zu verstehen, dass damit derjenige bezeichnet wird, der nach der Stiftungssatzung potentiell Vermögensvorteile aus der Stiftung erhalten soll.

Der "Berechtigte" im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 ErbStG entspreche dem nach der Stiftungssatzung "potentiell Begünstigten", der durch den Erwerb von Vermögensvorteilen aus der Stiftung begünstigt sein kann. Eine Unterscheidung dahingehend, dass mit dem Begriff des "Berechtigten" der sofort Anspruchsberechtigte gemeint ist und sich dieser vom "Begünstigten", der erst später anspruchsberechtigt sein soll, unterscheidet, sei der Norm nicht zu entnehmen.

"Entferntest Berechtigter" sei stets derjenige Berechtigte, für den die schlechteste Steuerklasse Anwendung fände, wäre die Zuwendung direkt vom Stifter an diesen erfolgt. Bei der Bestimmung, wer "entferntest Berechtigter" ist, sei nicht darauf abzustellen, ob die Person einen klagbaren Anspruch auf den Vermögensvorteil aus der Stiftung hat. Es komme nicht darauf an, ob die nach der Stiftungssatzung "entferntest Be-



rechtigten" zum Zeitpunkt des Stiftungsgeschäfts schon geboren sind oder jemals geboren werden. Eine solche Voraussetzung enthalte der Wortlaut des § 15 Absatz 2 Satz 1 ErbStG nicht. Der "entferntest Berechtigte" müsse im Zeitpunkt der Errichtung der Familienstiftung daher noch nicht unmittelbar bezugsberechtigt sein. Ausreichend sei, so der BFH, wenn er es erst in der Generationenfolge wird.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.02.2024, II R 25/21

Witwerrente trotz Nothochzeit im Krankenhaus: Versorgungabsicht stand nicht im Vordergrund

Obwohl seine Ehefrau bei der Hochzeit bereits schwer an Krebs erkrankt war und nur drei Monate später starb, hat ein verwitweter Ehemann Anspruch auf Witwerrente aus ihrer Versicherung. Denn im zugrunde liegenden Fall habe die gesetzliche Vermutung einer Heirat in Versorgungsabsicht widerlegt werden können, so das Sozialgericht (SG) Berlin. Bereits vor Bekanntwerden der Diagnose hätten die Partner konkrete Heiratspläne gehabt.

Der Kläger begehrte von der beklagten Deutschen Rentenversicherung Bund die Gewährung einer Hinterbliebenenrente aus der Versicherung seiner Ehefrau. Bei der Versicherten war erstmals 2014 Brustkrebs diagnostiziert und behandelt worden. Im September 2019 reservierten der Kläger und die seit sieben Jahren mit ihm zusammenlebende Versicherte Veranstaltungsräume, um im Juli des Folgejahres mit einer großen Feier zu heiraten. Im November 2019 meldeten sie den Termin der Eheschließung auch beim Standesamt an. Im Dezember 2019 wurden bei einer ärztlichen Untersuchung der Versicherten dann ein Wiederauftreten der Erkrankung festgestellt, im März 2020 empfahl man eine Chemotherapie, Anfang April 2020 kam die Versicherte schließlich zur Behandlung ins Krankenhaus. Noch im selben Monat wurde die Ehe im Krankenhaus geschlossen. Rund drei Monate später, im Juli 2020 starb die Versicherte schließlich.

Der Beklagte lehnte den im November 2020 gestellten Antrag auf Witwerrente ab. Bei einer Ehe, die weniger als ein Jahr gedauert habe, gehe das Gesetz davon aus, dass der überwiegende Zweck der Eheschließung die Versorgung durch eine Hinterbliebenenrente gewesen sei. Bereits im Zeitpunkt der Heirat sei absehbar gewesen, dass die vorhandene Krankheit bald zum Tod führen würde. Hiergegen erhob der Witwer 2021 Klage.

Das SG Berlin hat der Klage nach mündlicher Verhandlung und Zeugenbefragung stattgegeben und die Beklagte zur Rentenzahlung verurteilt. Zwar hätten Witwen oder Witwer nach der gesetzlichen Vermutung des

§ 46 Sozialgesetzbuchs VI keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat. Etwas anderes gelte jedoch, wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt sei, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.

Nach Würdigung aller Umstände sei die Kammer hier davon überzeugt, dass die Versorgung des Klägers nicht der überwiegende Zweck der Heirat gewesen sei. Der konkrete Entschluss zur Eheschließung sei bereits deutlich vor der endgültigen Krebs-Diagnose im März 2020 gefallen, wie die entsprechenden Hochzeitsvorbereitungen (Raummiete, Termin beim Standesamt) zeigten. Wäre dieser Entschluss bereits von der Sorge um einen tödlichen Verlauf der Versicherten getragen gewesen, hätte ein kurzfristiger Termin für die Trauung nahegelegen, statt diese erst ein dreiviertel Jahr später anzusetzen. Glaubhaft habe der Kläger zudem geschildert, dass Hauptgrund für die vorgezogene Trauung die Einschränkungen der Corona-Pandemie gewesen seien. Die Partner hätten durch ihre Heirat das strikte Besuchsverbot im Krankenhaus überwinden wollen.

Die Beklagte hat gegen die Entscheidung Berufung zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg eingelegt.

Sozialgericht Berlin, Urteil vom 18.03.2024, S 4 R 618/21, nicht rechtskräftig

Medien & Telekommunikation

E-Mail-Adresse gehackt: Hilfreiche Webseite ist nicht gerichtsfest

Auf der Webseite "<https://haveibeenpwned.com>" kann man nachprüfen, ob seine persönliche E-Mail-Adresse von Hackern gestohlen wurde. Aber sind die Angaben dieser Seite auch gerichtsfest? Nein, sagt das Landgericht (LG) Lübeck - obwohl auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sie zur Überprüfung auf Datenverluste empfiehlt.

Viele Menschen verklagen derzeit vor allem große Social-Media-Plattformen. Sie werfen ihnen Verletzungen der Datenschutzgrundverordnung vor. Oft müssen dann Gerichte entscheiden, ob überhaupt ein Datenklau stattgefunden hat. Denn nicht in jedem Fall ist das ganz klar.

Zum Beweis für den Datenverlust könne man sich nicht auf die Seite haveibeenpwned.com berufen, hat das LG Lübeck entschieden. Denn das Gericht könne in keiner Weise überprüfen, wie die Webseite zu ihren Ergebnissen kommt.

"Es ist nicht bekannt, auf welcher Grundlage der Betreiber der Internetseite <https://haveibeenpwned.com> die Betroffenheit individueller Nutzer ermittelt", so das Gericht wörtlich. Mit dem, was auf der Internetseite als Ergebnis ausgeworfen ist, sei damit lediglich dargetan, was der Betreiber behauptet. Damit sei aber gerade nicht der Nachweis geführt, dass die Klägerseite tatsächlich von dem streitgegenständlichen API-Bug betroffen ist. Es dürfte auch nicht Sinn und Zweck dieser Internetseite sein, einen gerichtsfesten Beweis für die Betroffenheit des jeweiligen Nutzers, der seine E-Mail-Adresse dort eingibt, zu erbringen.

Demnach kann man die Seite zwar nutzen, um für sich selbst herauszufinden, ob Daten noch sicher sind. Um einen Gerichtsprozess zu führen, braucht man aber weitere Beweismittel.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 28.03.2024, 15 O 214/23, nicht rechtskräftig

Vodafone darf Kunden am Telefon nicht überrumpeln

Das Landgericht (LG) München I hat einer Klage stattgegeben, mit der der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) eine unlautere Vertragsanbahnung am Telefon durch Vodafone geltend gemacht hatte.

Laut vzbv erhielt ein Verbraucher während eines Werbeanrufs von Vodafone eine E-Mail mit der Vertragszusammenfassung zum beworbenen Internettarif. Der Vodafone-Mitarbeiter habe den Kunden aufgefordert, den ebenfalls in der E-Mail enthaltenen Link zur Auftragserteilung noch

während des Gesprächs anzuklicken. Damit aber hätte der Kunde den neuen Tarif verbindlich bestellt. Gegen dieses Vorgehen der Vodafone Deutschland GmbH habe der vzbv geklagt.

Das LG München schloss sich laut vzbv seiner Auffassung an, dass eine solche Verkaufsmethode gegen das Telekommunikationsgesetz verstößt. Demnach seien Anbieter seit Dezember 2021 verpflichtet, Verbrauchern eine klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassung zur Verfügung zu stellen, bevor diese ihre Vertragserklärung abgeben.

Sinn und Zweck dieser Regelung sei es laut LG, dass Verbraucher in voller Sachkenntnis entscheiden können, ob sie eine Vertragserklärung abgeben. Außerdem müsse ihnen ein Vergleich mit anderen Angeboten ermöglicht werden. Dies erfordere einen gewissen Zeitraum zwischen der Übersendung der Vertragszusammenfassung und der Abgabe der Vertragserklärung. Während eines Telefonats habe ein Verbraucher nicht wirklich die Möglichkeit, sich die Vertragszusammenfassung anzuschauen. Vodafone dürfe daher nicht dazu auffordern, den angebotenen Tarif zu bestellen, bevor das Telefonat überhaupt beendet ist.

Die Klage geht zurück auf einen Hinweis der Marktbeobachtung Digital des vzbv. Das Vorgehen, das Vodafone nun untersagt wurde, betreffe auch andere Telekommunikationsanbieter, wie Verbraucher berichtet hätten, so der vzbv.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 21.06.2024 zu Landgericht München I, Urteil vom 22.04.2024, 4 HK O 11626/23, nicht rechtskräftig

Verstoß gegen Gesetz über digitale Märkte: EU-Kommission leitet Untersuchung gegen Apple ein

Die Europäische Kommission hat Apple über ihre vorläufige Auffassung informiert, dass die App-Store-Regeln des Unternehmens gegen das Gesetz über digitale Märkte verstoßen.

Demnach hindern die App-Store-Regeln von Apple App-Entwickler daran, Verbraucherinnen und Verbraucher ungehindert auf alternative Kanäle für Angebote und Inhalte zu lenken. Darüber hinaus hat die Kommission ein neues Vertragsverletzungsverfahren gegen Apple eingeleitet. Die Kommission befürchtet, dass die neuen vertraglichen Anforderungen an App-Entwickler und App-Stores von Drittanbietern, einschließlich der neuen »Core Technology Fee« von Apple, nicht ausreichen, um eine wirksame Einhaltung der Verpflichtungen von Apple im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte gewährleisten.



Nach dem Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act, DMA) sollten Entwickler, die ihre Apps über den App Store von Apple vertreiben, die Möglichkeit haben, ihre Kunden kostenlos über alternative, kostengünstigere Kaufmöglichkeiten zu informieren, sie auf diese Angebote hinzuweisen und ihnen den Kauf zu ermöglichen.

Apple hat derzeit drei verschiedene Geschäftsbedingungen, die seine Beziehungen zu den App-Entwicklern regeln, darunter auch die Lenkungsregeln für den App Store. Die Kommission stellt vorläufig fest:

- Keine dieser Geschäftsbedingungen erlaubt es den Entwicklern, ihre Kunden frei zu lenken. So können die Entwickler beispielsweise keine Preisinformationen innerhalb der App bereitstellen oder auf andere Weise mit ihren Kunden kommunizieren, um für Angebote auf alternativen Vertriebskanälen zu werben.
- Bei den meisten Geschäftsbedingungen, die App-Entwicklern zur Verfügung stehen, erlaubt Apple die Lenkung nur durch »Link-Outs«, d. h. App-Entwickler können in ihrer App einen Link einfügen, der den Kunden auf eine Webseite weiterleitet, auf der er einen Vertrag abschließen kann. Der Link-Out-Prozess unterliegt mehreren von Apple auferlegten Beschränkungen, die App-Entwickler daran hindern, über den Vertriebskanal ihrer Wahl zu kommunizieren, Angebote zu bewerben und Verträge abzuschließen.
- Zwar kann Apple eine Gebühr dafür erhalten, dass die Entwickler über den App Store einen neuen Kunden gewinnen, doch gehen die von Apple erhobenen Gebühren über das hinaus, was für eine solche Vergütung unbedingt erforderlich ist. So erhebt Apple von den Entwicklern eine Gebühr für jeden Kauf digitaler Waren oder Dienstleistungen, den ein Nutzer innerhalb von sieben Tagen nach einem Link-Out aus der App tätigt.

Mit der Übermittlung der vorläufigen Feststellungen teilt die Kommission Apple ihre vorläufige Auffassung mit, dass das Unternehmen gegen das Gesetz über digitale Märkte verstößt. Dies greift dem Ergebnis der Untersuchung nicht vor, da Apple nun die Möglichkeit hat, seine Verteidigungsrechte auszuüben, indem es die Unterlagen in der Untersuchungsakte der Kommission prüft und schriftlich auf die vorläufigen Feststellungen der Kommission antwortet.

EU-Kommission, Pressemitteilung vom 24.06.2024

Telekommunikationsanbieter: Vorschnelle Vertragsverlängerungen unzulässig

Bereits wenige Tage nach Vertragsschluss erhielten Kunden von Primacall ein Schreiben, in dem ihnen eine Prämie von 20 Euro in Aussicht ge-

stellt wurde, wenn sie ihren Vertrag schon jetzt um weitere 24 Monate nach Vertragsende verlängerten. Stimmten die Verbraucher dem Angebot zu, waren sie an eine Vertragslaufzeit von weit über 24 Monaten gebunden. Das hielt die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (VZ NRW) für rechtswidrig, klagte und bekam nun vom Kammergericht (KG) Recht.

Denn: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) begrenze die anfängliche Mindestvertragslaufzeit auf maximal 24 Monate. Darunter, so die VZ, falle auch eine Vertragsverlängerung. Die gesetzliche Begrenzung der anfänglichen Mindestvertragslaufzeit diene dem Schutz der Verbraucher, sagt Wolfgang Schuldzinski, Vorstand der VZ NRW. Primacall habe mit einem Angebot über einen zusätzlichen Gutschein die gesetzliche Regelung umgehen wollen. "Wir begrüßen daher, dass das Berliner Kammergericht dem einen Riegel vorschiebt."

Laut TKG gelte bei Telekommunikationsverträgen grundsätzlich eine maximale Erstvertragslaufzeit von 24 Monaten, nach der sich der Vertrag automatisch nur auf unbegrenzte Zeit verlängern kann, Verbraucher könnten jedoch mit Monatsfrist kündigen. Was als "anfängliche Mindestvertragslaufzeit" interpretiert wird, sei streitig gewesen. Nach Auffassung der VZ NRW und des KG falle darunter nicht nur die Laufzeit des ersten Vertrags, sondern die Gesamtlaufzeit aller in diesem Zeitraum geschlossenen Verträge.

Das KG habe bei seiner Entscheidung auch das vorangegangene Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Urteil vom 31.03.2022, 20 U 71/21) berücksichtigt. Damit seien bereits zwei Gerichte der Auffassung der VZ NRW gefolgt. Allerdings habe die Prima Holding Revision gegen das Urteil des KG eingelegt. Der Fall werde daher nun höchstrichterlich vor dem Bundesgerichtshof entschieden.

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, PM vom 25.06.2024 zu Kammergericht, Urteil vom 22.05.2024, 23 UKI 1/24, nicht rechtskräftig

Staat & Verwaltung

Zoll: Cuxhaven soll bald keine Freizone mehr sein

Die Freizone Cuxhaven soll aufgehoben werden. Das sieht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 20/12282) vor. "Das wirtschaftliche Bedürfnis zur Aufrechterhaltung der Freizone Cuxhaven steht in keinem sinnvollen Verhältnis zum administrativen und personellen Aufwand der Wirtschaftsbeteiligten und der Zollverwaltung", begründet sie den Gesetzentwurf.

Dies gelte "insbesondere, weil sich im Rahmen von Änderungen des europäischen Zollrechts die Regelungen zu Formalitäten in Freizonen denen in anderen Seehäfen, die keinen Freizonenstatus besitzen, angeglichen haben". Vor diesem Hintergrund habe die Niedersachsen Port GmbH als Betreiberin der Freizone Cuxhaven die Aufhebung des Freizonenstatus beantragt.

Deutscher Bundestag, PM vom 18.07.2024

Spielbankunternehmen: Deutsche Steuervorschriften nicht mit EU-Beihilfavorschriften vereinbar

Die Europäische Kommission hat festgestellt, dass die in Deutschland geltenden besonderen Steuerregelungen für Spielbankunternehmen nicht mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang stehen. Deutschland muss diese Beihilfen einschließlich Zinsen zurückfordern und die Steuerregelungen abschaffen.

Die EU-Kommission leitete im Dezember 2019 ein eingehendes Prüfverfahren ein, um zu klären, ob die besonderen Steuerregelungen für Spielbankunternehmen in Deutschland mit den Beihilfavorschriften im Einklang stehen. Zur Einleitung des Verfahrens hatten Beschwerden von Wettbewerbern der Spielbankunternehmen geführt.

In Deutschland unterliegen Spielbankunternehmen einer besonderen Steuerregelung (je einer Regelung pro Bundesland), die eine Reihe sonst geltender allgemeiner Steuern ersetzt, so insbesondere die Körperschafts- oder Einkommensteuer und eine lokale Vergnügungssteuer.

Die Kommission gelangte eigenen Angaben zufolge durch die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die besonderen Steuerregelungen den Spielbankunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen, da die sich daraus ergebende Steuerlast potenziell geringer ist als die Steuerlast nach den normalen Steuervorschriften.

Ferner habe die Prüfung ergeben, dass der Vorteil aufgrund der Ausgestaltung der besonderen Steuervorschriften nicht automatisch gewährt

wird und auch nicht in allen Steuerjahren beziehungsweise für alle Wirtschaftsteilnehmer entsteht. Daher werde es Aufgabe der deutschen Behörden sein festzustellen, ob den Spielbankunternehmen ein Vorteil gewährt wurde oder nicht. Nach den vorläufigen Berechnungen der Kommission könnten die jüngsten Ermäßigungen der besonderen Steuern in bestimmten Bundesländern zumindest für einige der dort tätigen Spielbankunternehmen zu Vorteilen geführt haben.

Die Kommission habe auch die kürzlich erfolgte Änderung der besonderen Steuervorschriften in Hamburg berücksichtigt. Dort habe der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.01.2024 proaktiv eine neue Ausgleichsabgabe für die Spielbankunternehmen eingeführt. Sie werde entrichtet, wenn die Steuerlast des Spielbankunternehmens nach den besonderen Steuervorschriften niedriger ist als sie es nach den normalen Steuervorschriften wäre. Nach Auffassung der Kommission verhindert dieser Mechanismus automatisch, dass dem Spielbankunternehmen ein Vorteil gewährt wird, sodass die in Hamburg seit dem 01.01.2024 geltenden besonderen Steuervorschriften keine staatliche Beihilfe darstellen.

Deutschland müsse nun die nicht mit dem Binnenmarkt vereinbaren Beihilfen zuzüglich Zinsen zurückfordern. Da es Deutschland obliegt festzustellen, ob den Spielbankunternehmen ein Vorteil gewährt wurde oder nicht, und gegebenenfalls den Betrag zu bestimmen, der von jedem potenziellen Empfänger unzulässiger Beihilfen zurückzufordern ist, werde sich erst zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, wie hoch der zurückzufordernde Gesamtbetrag ist.

Europäische Kommission, PM vom 20.06.2024

Kaufkraft bei vielen Haushalten wieder auf Niveau von 2021

Die aktuelle Bundesregierung hat seit ihrem Amtsantritt 2021 die »kalte Progression« für die meisten Haushalte vollständig ausgeglichen und für viele Haushalte sogar überkompensiert.

Wenn man sowohl Steuern als auch Sozialabgaben und zudem die Zahlungen aus dem Kindergeld berücksichtigt, haben die meisten Arbeitnehmerinnenhaushalte in Deutschland heute mindestens so viel Netto vom Brutto wie 2021, einige sogar deutlich mehr.

Ausnahme sind dabei Familien mit Kindern im mittleren Einkommensbereich, bei denen eine unterproportionale Erhöhung des Kindergeldes und erhöhte Sozialabgaben das Nettogehalt so stark schmälern, dass ihnen von jedem verdienten Euro netto weniger bleibt als 2021.



Trotz der unter dem Strich unterstützenden Politik hat aber die Kaufkraft der meisten deutschen Arbeitnehmerinnenhaushalte durch die hohe Inflation der letzten Jahre kaum Fortschritte gemacht. Betrachtet man nicht nur die Veränderung bei Steuern und Abgaben, sondern auch die haushaltsspezifische Inflation und die Lohnsteigerungen, so bleibt nur wenigen Haushalten spürbar mehr Kaufkraft als 2021. Das ergibt eine neue Studie des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung.

Hans-Böckler-Stiftung, Pressemitteilung vom 18.07.2024

Ex-Kanzler Schröder hat keinen Anspruch auf Büro im Bundestag

Altkanzler Gerhard Schröder hat keinen Rechtsanspruch darauf, von der Bundesrepublik mit einem Büro ausgestattet zu werden. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg entschieden.

Schröder war damit auch in zweiter Instanz mit seiner Klage gegen die Stilllegung seines Büros im Bundestag erfolglos. Ihm bleibt nun noch der Gang vor das Bundesverwaltungsgericht. Das OVG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Dem früheren Bundeskanzler war nach seinem Ausscheiden aus dem Amt im Jahr 2005 - wie den anderen ehemaligen Bundeskanzlern seit den 1960er Jahren - ein Büro mit eigenen Mitarbeitern in den Räumen des Bundestages eingerichtet worden. Doch im Mai 2022 beschloss der Haushaltsausschuss des Bundestages, das Büro ruhend zu stellen. Zuvor war Schröder in die Kritik geraten wegen seiner Beziehungen zu Russland und dessen Präsident Vladimir Putin. Offiziell wurde dies aber nicht als Grund für den Entzug des Büros genannt.

Schröder hatte sich damals an das Verwaltungsgericht (VG) Berlin gewandt mit dem Antrag, dass ihm das Büro weiterhin im Umfang der bisherigen Sach- und Stellenausstattung zur Verfügung gestellt wird. Das VG entsprach dem Begehren ebenso wenig wie jetzt das OVG.

Ein Rechtsanspruch des Altkanzlers auf die begehrte Ausstattung mit einem Büro folge weder aus Gewohnheitsrecht noch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz, stellte letzteres fest. Der Haushaltsgesetzgeber stelle die Büros der früheren Bundeskanzler - der jahrzehntelangen Praxis folgend - für die Erfüllung nachwirkender öffentlicher Aufgaben zur Verfügung. Aus dieser Praxis könnten keine rechtlichen Wirkungen hergeleitet werden. Sie begründe insbesondere keinen Rechtsanspruch des früheren Amtsinhabers.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.06.2024, OVG 10 B 34/23

Funktionär der Partei "Die Heimat" muss vorerst nicht in juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden

Ein hoher Funktionär der Partei "Die Heimat" (der früheren NPD) ist mit seinem Eilantrag auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg gescheitert.

Das OVG verweist auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 05.10.1977, nach dem die Einstellungsbehörde von der Aufnahme derjenigen Bewerber absehen dürfe, die die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfen. Dieser Entscheidung folgt das OVG. Die in der Verfassung enthaltenen Wertentscheidungen schlossen es aus, dass der Staat diejenigen ausbilde, die auf die Zerstörung der Verfassungsordnung ausgingen. Das BVerfG habe die Verfassungsfeindlichkeit der Partei in seinen Urteilen vom 17.01.2017 (zum Parteiverbot der NPD) und vom 23.01.2024 (zum Ausschluss der Partei "Die Heimat" von der Parteienfinanzierung) nicht zuletzt mit der Betätigung des hiesigen Antragstellers begründet.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 04.06.2024, OVG 4 S 14/24, unanfechtbar

Bußgeld & Verkehr

Straßenverkehrsordnung: Bundesrat bestätigt Reform

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 05.07.2024 den Änderungen an der Straßenverkehrsordnung (StVO) zugestimmt, nachdem er im vorherigen Plenum das der Verordnung zugrunde liegende Straßenverkehrsgesetz bestätigt hatte.

Länder und Kommunen bekommen nun mehr Flexibilität bei ihren Entscheidungen: Sie können neben der Leichtigkeit des Straßenverkehrs auch Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung bei ihren Anordnungen berücksichtigen, wenn die Sicherheit des Verkehrs dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Den Kommunen wird es durch die Reform leichter gemacht, Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Tempo 30 anordnen, zum Beispiel beim so genannten Lückenschluss zwischen zwei schon vorhandenen Tempo-30-Strecken, vor Fußgängerüberwegen, Spielplätzen und hochfrequentierten Schulwegen sowie Zebrastreifen. Dies schließt Tempolimits auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder weiteren Vorfahrtstraßen ein.

Mehr Spielraum erhalten die Behörden zudem beim Anwohnerparken. Außerdem wird die Anordnung von Sonderfahrstreifen für neue umweltfreundliche Mobilitätsformen wie Elektro- oder Wasserstofffahrzeuge, die Schaffung von Busspuren, aber auch die Bereitstellung angemessener Flächen für den Fahrradverkehr durch die Verordnung erleichtert.

Fahrzeuge über 3,5 Tonnen dürfen Notbremsassistentensysteme künftig nicht mehr ausschalten. Bei Verstößen drohen Bußgelder.

In einer begleitenden EntschlieÙung stellt der Bundesrat unter anderem fest, dass die so genannte Vision Zero, wonach niemand durch Verkehrsunfälle getötet oder schwer verletzt werden soll, bislang in der StVO nicht verankert ist. Er bittet die Bundesregierung daher, dieses Prinzip ausdrücklich in die StVO aufzunehmen, um das übergeordnete Ziel der Verkehrssicherheit als maßgeblichen Leitgedanken stärker hervorzuheben. Die Länderkammer regt an, "Vision Zero" in einer Präambel zur StVO als Leitbild zu etablieren.

Die Verordnung kann nun verkündet werden und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.

Bundesrat, PM vom 05.07.2024

Motorrad zu Unrecht von Polizei sichergestellt

Die Polizei durfte ein Motorrad nach dem Anhalten des Fahrers bei einer Verkehrskontrolle aufgrund seines vorangegangenen Verhaltens, das von ihr als verbotenes Kraftfahrzeugrennen bewertet wurde, nicht zur Gefahrenabwehr sicherstellen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Zwei Streifenpolizisten waren auf zwei Motorräder aufmerksam geworden, die nach ihrer Einschätzung mit einer Geschwindigkeit von circa 80 bis 100 km/h auf einer vierspurigen Straße fuhren, auf der eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erlaubt ist. Die Beamten folgten den beiden Motorradfahrern bis zu einer Ampel und forderten sie auf, sich in eine Seitenstraße zur Durchführung einer Verkehrskontrolle zu begeben. Während der eine Motorradfahrer flüchtete, folgte der Kläger den Anweisungen der Polizeibeamten. Diese belehrten ihn als Beschuldigten eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens, einer Straftat nach § 315d Strafgesetzbuch, und stellten das Fahrzeug doppelфункционаl sicher - sowohl im Rahmen der Strafverfolgung als auch zur Gefahrenabwehr. Außerdem wurde die Beschlagnahme des Führerscheins angeordnet. Das Strafverfahren gegen den Kläger wurde vom Amtsgericht Ludwigshafen letztlich wegen geringer Schuld eingestellt.

Gegen die fortbestehende Sicherstellung des Motorrads zur Gefahrenabwehr erhob der Kläger Klage, die das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße abwies. Auf die Berufung des Klägers änderte das OVG diese Entscheidung, hob den Sicherstellungsbescheid auf und verurteilte das beklagte Land, das sichergestellte Motorrad herauszugeben.

Die Voraussetzungen für eine präventive Sicherstellung des Motorrads lägen nicht vor. Nach § 22 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes könne die Polizei eine Sache sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren. Gegenwärtig sei eine Gefahr dann, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen habe oder unmittelbar beziehungsweise in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorstehe.

Hiervon ausgehend sei die zum Zeitpunkt der Sicherstellung des Motorrads getroffene Gefahrenprognose der Polizeibeamten nicht gerechtfertigt gewesen. Selbst wenn die Polizeibeamten das Verhalten des Klägers als strafbares Straßenrennen hätten bewerten dürfen, trage dieser Umstand nicht die Prognose einer gegenwärtigen Gefahr. Mit dem Anhalten des Klägers im Rahmen der anlassbezogenen Verkehrskontrolle sei das - hier unterstellte - strafbare illegale Kraftfahrzeugrennen des Klägers beendet gewesen.



Die anschließende Sicherstellung sei demgemäß nicht zu dem Zweck erfolgt, das von den Beamten als Kraftfahrzeugrennen eingestufte Verhalten zu stoppen, sondern das Begehen künftiger Verkehrsstraftaten zu verhindern. Es hätten jedoch keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Kläger in allernächster Zeit nach der Verkehrskontrolle mit hoher Wahrscheinlichkeit mit seinem Motorrad an einem (weiteren) illegalen Straßenrennen teilgenommen oder sonstige Straftaten im Verkehr begangen hätte, so das OVG.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass es keinen allgemeinen Erfahrungssatz gebe, wonach ein von der Polizei ertappter Verkehrssünder sich generell unbelehrbar zeige und von den ihm angedrohten Bußgeldern, Fahrverboten oder gar - wie hier - gegen ihn eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren unbeeindruckt bleibe. Vielmehr müsse im Regelfall davon ausgegangen werden, dass diese Mittel und Sanktionen den durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer so nachhaltig beeindrucken, dass er von der umgehenden Begehung erneuter Verkehrsverstöße beziehungsweise Straßenverkehrsdelikte absehe.

Etwas Anderes könne nur in Ausnahmefällen gelten, beispielsweise wenn der Fahrzeugführer infolge von Alkohol- oder Drogenkonsum enthemmt sei. Auch ungewöhnlich viele Verkehrsverstöße in der Vergangenheit oder ein wiederholtes Fahren ohne Fahrerlaubnis könnten auf eine Unbelehrbarkeit hindeuten. Danach reiche ein strafbares Verhalten des Klägers im Februar 2022 für die Annahme, er werde in allernächster Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Straßenverkehrsdelikte begehen, nicht aus. Etwas Anderes ergebe sich auch nicht aus den sonstigen Umständen, insbesondere nicht aus der Motorisierung des Motorrads oder der Tatsache, dass gegen den Kläger zwar bereits im Jahr 2020 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines illegalen Straßenrennens geführt worden sei, dieses aber nicht zu einer entsprechenden strafgerichtlichen Verurteilung geführt habe.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.04.2024, 7 A 10988/23.OVG

Schaden am Mietauto: Autovermietung muss fehlenden Vorschaden beweisen

Wird ein Mietauto beschädigt zurückgegeben, muss die Autovermietung beweisen, dass das Auto ohne Schäden übergeben wurde. Beweiserleichterungen gibt es nicht. Dies zugrunde gelegt hat das Landgericht (LG) Lübeck kürzlich eine Ersatzpflicht des Mieters verneint.

Ein Mann mietete ein Auto. Der Zustand des Autos wurde bei Übergabe nicht protokolliert. Als der Mann das Auto zurückgab, wurden Schäden

festgestellt. Die Autovermietung verlangte von dem Mann Schadensersatz - das Auto sei bei Übergabe unbeschädigt gewesen, der Mann habe die Schäden verursacht. Der Mann weigerte sich zu zahlen - nicht er, sondern ein Vormieter habe die Schäden verursacht; er habe das Auto bereits beschädigt übernommen.

Das Gericht hat Mitarbeiter der Autovermietung als Zeugen befragt und entschieden, dass der Mann die Reparaturkosten nicht zahlen muss. Die Autovermietung habe nicht bewiesen, dass der Mann die Schäden verursacht habe. Die Mitarbeiter hätten sich an den Zustand des Autos bei Übergabe nicht erinnern können. Beweiserleichterungen gebe es nicht.

Wer von einem anderen für eine beschädigte Sache Ersatz verlangt, müsse beweisen, dass der andere den Schaden verursacht hat, hält das LG fest. Dieser Grundsatz gelte auch bei einer Autovermietung. Der Vermieter könne nur Geld für Schäden am Mietwagen verlangen, wenn er beweisen kann, dass das Auto bei der Übergabe keine Schäden hatte. Ein vom Mieter unterschriebenes Protokoll über den Zustand des Autos bei der Übergabe könne als Beweis dienen.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 06.03.2024, 6 O 82/23, rechtskräftig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Verbraucherverträge: Online-Kündigungsprozess muss möglichst einfach sein

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat der Unterlassungsklage eines Verbraucherschutzverbands stattgegeben und einem Versorgungsunternehmen untersagt, online eine Kündigungsbestätigungsseite vorzuhalten, die erst durch Eingabe von Benutzername und Passwort oder Eingabe von Vertragskontonummer und Postleitzahl der Verbrauchsstelle erreichbar und damit nicht unmittelbar und leicht zugänglich ist.

Die Beklagte bietet Verbrauchern auf ihrer Website den Abschluss verschiedener Strom- und Gasverträge an. Auf ihrer Homepage findet sich am unteren Ende der Rubrik "Kontakt" eine Schaltfläche "Verträge kündigen". Wählen Verbraucher diese aus, gelangen sie zu einer Anmeldemaske, mithilfe derer sie sich zunächst identifizieren sollen, bevor sie in den Kündigungsbereich gelangen. Hierfür können sich registrierte Kunden mit ihrem Benutzernamen und dem zugehörigen Passwort anmelden. Nicht registrierte Kunden müssen zunächst die Vertragskontonummer und die Postleitzahl der Verbrauchsstelle angeben, um sich zu legitimieren. Die Identifizierung, ob per Benutzername oder Vertragskontonummer, wird erst mit Bestätigung des Buttons "Anmelden" abgeschlossen. Eine Möglichkeit, den Vertrag direkt über eine Kündigungsschaltfläche zu kündigen, ohne sich auf eine der zwei vorgenannten Alternativen anmelden zu müssen, existiert nicht.

Nach erfolgloser vorgerichtlicher Abmahnung hat der Verbraucherschutzverband erfolgreich die Untersagung des so gestalteten Kündigungsprozesses erreicht.

Das OLG führt aus, der von der Beklagten über ihre Website gestaltete Kündigungsprozess verstoße gegen die verbraucherschützende Regelung des § 312k Absatz 2 S. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Danach sei ein Kündigungsprozess zweistufig aufgebaut: Er beginne mit einer "Kündigungsschaltfläche", nach deren Betätigung der Verbraucher unmittelbar auf eine "Bestätigungsseite" geführt werde, auf der er Angaben zu seiner Kündigung machen könne und die wiederum einen BestätigungsbUTTON mit einer eindeutigen Formulierung wie "jetzt kündigen" enthalte.

Die Beklagte habe die "Bestätigungsseite" nicht entsprechend gestaltet. Vielmehr sei diese dergestalt aufgespalten, dass Kunden zunächst auf eine Website geleitet würden, auf der sie bestimmte Anmeldeinformationen zum Kundenkonto oder zu der sie identifizierenden Vertragskontonummer angeben müssten. Die Seite enthalte jedoch nicht die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben und insbesondere keine Bestätigungsschaltfläche mit einer Formulierung wie "jetzt kündigen". Auf

eine diese Merkmale enthaltende gesonderte Website würden die Verbraucher vielmehr erst dann weitergeleitet, wenn sie sich erfolgreich angemeldet hätten.

Eine solche Gestaltung der Website zur Kündigung des Versorgungsvorganges sei unzulässig, so das OLG. Die Betätigung der Kündigungsschaltfläche müsse unmittelbar zu der Bestätigungsseite mit sämtlichen vorgeschriebenen Merkmalen - insbesondere der Bestätigungsschaltfläche "jetzt kündigen" - führen. Dies setze voraus, dass die Bestätigungsseite aus einer einheitlichen Webseite bestehe. Die Kündigung werde momentan dadurch erschwert, dass eine weitere - im Gesetz nicht vorgesehene - Schaltfläche eingebaut werde. Diese Aufspaltung der Bestätigungsseite in (zumindest) zwei unabhängige Webseiten führe zu einem (zumindest) dreistufigen Kündigungsprozess und laufe dem Bestreben des Gesetzgebers zugegen, eine möglichst einfache Kündigung zu ermöglichen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das OLG hat die Revision zugelassen, weil bislang höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 312k BGB fehlt.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 23.05.2024, nicht rechtskräftig

"Wenige Gehminuten zu wunderschönen Stränden": Nicht bei Fußweg von 1,3 Kilometern

Ein Hotel mit einem Fußweg von circa 1,3 Kilometern befindet sich nicht "nur wenige Gehminuten von wunderschönen Stränden" entfernt. Dies stellt das Amtsgericht (AG) klar und verurteilte einen Reiseveranstalter zur Erstattung von Kosten eines Ersatzhotels und Schadensersatz für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit in Höhe von insgesamt 1.795 Euro.

Die Klägerin hatte für sich und ihre neunjährige Tochter bei der Beklagten eine zwölf tägige Rundreise durch Costa Rica gebucht. Die Rundreise sollte einen Aufenthalt von vier Nächten in einem Boutique-Hotel an der Pazifikküste beinhalten.

Die Klägerin bemängelte, dass Hotel sei mit den Worten "nur wenige Gehminuten von den besten Restaurants und wunderschönen Stränden [...] entfernt" beschrieben worden. Dies habe nicht der Realität entsprochen. An der Rezeption sei ihr mitgeteilt worden, dass man ein Taxi nehmen müsse, um den Strand zu erreichen, da dieser 25 Gehminuten entfernt liege.

Die Klägerin wandte sich daraufhin an die lokale Ansprechpartnerin der Reiseveranstalterin und buchte in Abstimmung mit dieser über eine Buchungsplattform auf eigene Kosten ein Ersatzhotel. Mit ihrer Klage



machte sie Ersatz der verauslagten Kosten für die Buchung des Ersatzhotels in Höhe von 733 Euro sowie Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit wegen eines verlorenen Urlaubstages aufgrund des Hotelwechsels in Höhe von 1.062 Euro geltend.

Die Beklagte behauptete, es sei nie eine bestimmte Entfernung oder Gehzeit zum Strand zugesichert worden. Tatsächlich sei der Strand in circa 15 Minuten zu erreichen.

Das AG München gab der Klägerin in vollem Umfang recht. Das Hotel sei aufgrund seiner Entfernung zum Strand mangelhaft. Zwischen den Parteien sei zwar umstritten, wie lange der Fußweg vom Hotel zum Strand dauerte. Es sei allerdings unstreitig, dass der nächstgelegene Strand des Hotels einen Fußweg von 1,3 Kilometer entfernt war.

Nach der Überzeugung des Gerichts müsse im Rahmen der Auslegung dieses vertraglich vereinbarten Merkmals "wenige Gehminuten" auch berücksichtigt werden, dass es sich bei der gebuchten Reise um eine Reise im Hochpreissegment handelte; zwölf Tage hätten knapp 9.000 Euro gekostet - exklusive Flügen. Die Beklagte, die selbst damit werbe, "unvergessbare Luxusreisen" anzubieten, müsse sich insofern an ihren eigenen Ansprüchen messen lassen. Nach Überzeugung des Gerichts sind jedenfalls bei einer hochpreisigen Luxusreise "wenige Gehminuten" eine Zeit, die bei normalem Gehtempo regelmäßig fünf Minuten nicht überschreitet.

Die unstreitige Entfernung zum Strand von 1,3 Kilometern könnte jedoch nur dann (noch) in fünf Minuten zurückgelegt werden, wenn eine Gehgeschwindigkeit von etwa 15,6 Stundenkilometern eingehalten werden würde, was selbst für erfahrene Läufer ein ambitioniertes Tempo sei. Vor dem Hintergrund, dass der Beklagten bei der Reiseplanung bekannt gewesen sei, dass die Klägerin mit einem neunjährigen Kind reiste - habe sie doch ihr Freizeitprogramm kindgerecht angepasst - könne das Einhalten eines solchen Tempos nicht vorausgesetzt werden.

Amtsgericht München, Urteil vom 22.11.2023, 242 C 13523/23, rechtskräftig

Auch bei Sonnenallergie: Krankenkasse muss nicht für UV-Schutz aufkommen

Die gesetzliche Krankenversicherung muss keine UV-Schutzkleidung finanzieren, selbst wenn diese wegen einer Sonnenallergie nötig ist. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen entschieden.

Geklagt hatte eine 1983 geborene Frau, die im Sommer 2018 eine

schwere Sonnenallergie mit erheblichen Entzündungen der Haut entwickelt hatte. Aufgrund der hohen Lichtempfindlichkeit musste sie stationär im Krankenhaus behandelt werden. Dort wurde ihr empfohlen, spezielle Schutzkleidung, einen Hut und Sonnencreme mit mindestens Lichtschutzfaktor 50+ zu verwenden.

In der Folge beantragte sie finanzielle Unterstützung bei ihrer Krankenkasse für UV-Schutzkleidung. Die Kasse lehnte den Antrag ab.

Das LSG bestätigte die Entscheidung der Krankenkasse und urteilte, dass kein Anspruch auf Kostenübernahme bestehe. UV-Schutzkleidung sei ein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens und daher nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung zu finanzieren.

Das LSG hat sich auf höchstrichterliche Rechtsprechung bezogen, wonach Gegenstände, die für alle Menschen nützlich und nicht speziell für Kranke oder Behinderte entwickelt wurden, von der Kostenübernahme durch die Krankenversicherung ausgenommen sind. Auch wenn UV-Schutzkleidung für Menschen mit Sonnenallergie notwendig sei, werde sie auch von Gesunden verwendet und sei im Handel frei erhältlich. Auch die Tatsache, dass solche Kleidung für bestimmte Berufsgruppen wie Straßenarbeiter und Gärtner erforderlich sei, unterstreiche, dass es sich um allgemeine Gebrauchsgegenstände handele.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 18.06.2024, L 16 KR 14/22

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Commercial Courts: Bundestag beschließt Einführung

Der Bundestag hat am 04.07.2024 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines "Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit" (BT-Drs. 20/8649) angenommen. Der Entscheidung lag eine Beschlussvorlage des Rechtsausschusses (BT-Drs. 20/11466) zugrunde.

Mit dem so genannten Justizstandort-Stärkungsgesetz sollen die Bundesländer ermächtigt werden, spezialisierte Spruchkammern für Handelsachen einzurichten, vor denen in englischer Sprache verhandelt werden kann. Davon verspricht sich die Bundesregierung eine Stärkung des Justizstandortes Deutschland im internationalen Wettbewerb sowie mit privaten Schiedsgerichten.

An den von den Ländern einzurichtenden Spruchkammern sollen bedeutende zivilrechtliche Wirtschaftsstreitigkeiten verhandelt werden können, "und das auch in englischer Sprache", heißt es in dem Entwurf. Nach Auffassung der Bundesregierung bietet die ordentliche Gerichtsbarkeit in Deutschland insgesamt "nur eingeschränkt zeitgemäße Verfahrensmöglichkeiten" für solche Streitigkeiten an. "In der Folge werden solche Streitigkeiten vermehrt in anderen Rechtsordnungen oder innerhalb der privaten Schiedsgerichtsbarkeit geführt", heißt es in der Begründung.

Um dies zu ändern, soll es den Ländern durch Änderungen unter anderem im Gerichtsverfassungsgesetz sowie in der Zivilprozessordnung ermöglicht werden, die Zivilverfahren im Bereich der Wirtschaftszivilsachen für die Gerichtssprache Englisch zu öffnen. Außerdem sollen die Länder die Befugnis erhalten, an einem Oberlandesgericht beziehungsweise an einem Obersten Landesgericht so genannte Commercial Courts zu etablieren.

"Dabei handelt es sich um einen oder mehrere Zivilsenate, vor denen Wirtschaftszivilsachen ab einem Streitwert von einer Million Euro erstinstanzlich geführt werden können, sofern sich die Parteien auf die erstinstanzliche Anrufung des Commercial Courts verständigt haben", heißt es in den Entwurf. Als Verfahrenssprache sollen die Parteien zwischen Deutsch und Englisch wählen können.

Vorgesehen ist, dass gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen der Commercial Courts eine Revision beim Bundesgerichtshof möglich sein soll. Auch dort soll - im Einvernehmen mit dem zuständigen Senat - eine "umfassende Verfahrensführung in der englischen Sprache" möglich sein. Weitere vorgeschlagene Regelungen betreffen den Ausschluss der

Öffentlichkeit zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Deutscher Bundestag, PM vom 04.07.2024

Außenprüfung kann zu Korrektur bestandskräftigen Steuerbescheids führen

Die Art und Weise, in der ein Steuerpflichtiger, der seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, seine Aufzeichnungen geführt hat, ist eine Tatsache, die - wird sie dem Finanzamt nachträglich bekannt - zur Korrektur eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids führen kann. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Der Kläger war als Einzelhändler tätig und ermittelte seinen Gewinn im Wege der Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz - EStG). Das Finanzamt veranlagte ihn zunächst erklärungs-gemäß und ohne Vorbehalt der Nachprüfung. Eine spätere Außenprüfung beanstandete die Aufzeichnungen des Klägers als formell mangelhaft und führte zu einer Hinzuschätzung. Das Finanzamt änderte daraufhin die bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide der Streitjahre. Dies sei auch verfahrensrechtlich zulässig, da im Rahmen der Außenprüfung nachträglich steuererhöhende Tatsachen bekannt geworden seien (§ 173 Absatz 1 Nr. 1 Abgabenordnung - AO).

Dem folgte der BFH im Grundsatz. § 173 Absatz 1 Nr. 1 AO lasse eine Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide nicht nur dann zu, wenn sicher feststehe, dass der Steuerpflichtige Betriebseinnahmen nicht aufgezeichnet habe. Auch die Art und Weise, in der der Steuerpflichtige seine Aufzeichnungen geführt habe, sei eine Tatsache im Sinne des § 173 Absatz 1 Nr. 1 AO. Dies gelte für Aufzeichnungen über den Wareneingang (§ 143 AO) ebenso wie für sonstige Aufzeichnungen oder die übrige Belegsammlung eines Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittle, auch wenn § 4 Absatz 3 EStG keine Verpflichtung zur förmlichen Aufzeichnung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben vorsehe.

Darüber, ob im Streitfall eine Änderung der bestandskräftigen Steuerbescheide gemäß § 173 Absatz 1 Nr. 1 AO zulässig war, konnte der BFH allerdings - mangels hinreichender Feststellungen des Finanzgerichts (FG) zur Rechtserheblichkeit - nicht abschließend entscheiden. Die Tatsache, ob und wie der Steuerpflichtige seine Bareinnahmen aufgezeichnet habe, sei rechtserheblich, wenn das Finanzamt bei deren vollständiger Kenntnis bereits im Zeitpunkt der Veranlagung zur Schätzung befugt gewesen wäre und deswegen eine höhere Steuer festgesetzt hätte. Da eine Schätzungsbefugnis des Finanzamts in bestimmten Fällen auch bei (lediglich) formellen Mängeln der Aufzeichnungen über Bareinnahmen



bestehe, müsse das FG im zweiten Rechtsgang prüfen, ob die Unterlagen des Klägers Mängel aufwiesen, die zur Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen führen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 06.05.2024, III R 14/22

Desinfektionsmittel dürfen nicht als "hautfreundlich" beworben werden

Wer für Biozidprodukte - also Desinfektionsmittel - wirbt, darf die Risiken dieser Produkte nicht verharmlosen. So steht es in einer EU-Verordnung. Laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) verbietet sich von daher eine Bewerbung solcher Produkte als "hautfreundlich".

Die Drogeriemarktkette dm bot ein Desinfektionsmittel zum Verkauf an, dessen Etikett die Angaben enthielt: "Haut-, Hände- und Oberflächen-desinfektion" sowie "Hautfreundlich o Bio o ohne Alkohol".

Die deutsche Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs hält dies für unlautere Werbung. dm habe gegen die Verordnung über Biozidprodukte verstoßen. Nach der Verordnung dürfen Biozidprodukte nicht in einer Art und Weise beworben werden, die hinsichtlich der Risiken dieser Produkte für die Gesundheit oder die Umwelt irreführend ist. Die Werbung für ein Biozidprodukt mit den Angaben "Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial", "ungiftig", "unschädlich", "natürlich", "umweltfreundlich", "tierfreundlich" oder mit ähnlichen Hinweisen ist verboten.

Aber was ist mit der Angabe "hautfreundlich", fragte sich der Bundesgerichtshof, der speziell im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Bezeichnung angerufen worden war. Gehört sie zu den "ähnlichen Hinweisen" im Sinne der Verordnung?

Ja, so der EuGH. Der Begriff "ähnliche Hinweise" umfasse jeden Hinweis in der Werbung für Biozidprodukte, der diese in einer Art und Weise darstellt, die irreführend ist, indem er diese Risiken verharmlost oder sogar negiert, ohne jedoch zwingend allgemeinen Charakter zu haben.

Die Angabe "hautfreundlich" habe auf den ersten Blick eine positive Konnotation, die die Erwähnung jeglicher Risiken vermeidet. Sie ist in den Augen des EuGH nicht nur geeignet, die schädlichen Nebenwirkungen des fraglichen Produkts zu relativieren, sondern auch anzudeuten, dass das Produkt für die Haut sogar von Nutzen sein könnte. Eine solche Angabe sei irreführend, sodass das Verbot ihrer Verwendung in der Werbung für das fragliche Biozidprodukt gerechtfertigt ist.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 20.06.2024, C-296/23

Weinautomat auf Privatgrundstück bleibt außer Betrieb

Der Betrieb eines Weinautomaten auf einem Privatgrundstück darf verboten werden. Das stellt das Koblenzer Verwaltungsgericht (VG) klar.

Die Klägerin betreibt einen Automaten, in dem sie selbst erzeugten Wein und Sekt zum Verkauf anbietet. Der Automat steht auf einem Privatgrundstück in Bad Kreuznach an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum und ist nur von der Straße aus zu bedienen. Die Stadt Bad Kreuznach gab der Klägerin unter Verweis auf das Jugendschutzgesetz auf, den Weinautomaten außer Betrieb zu nehmen. Damit war die Klägerin nicht einverstanden und klagte.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Klägerin, so die Koblenzer Richter, dürfe den Weinautomaten aufgrund der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes nicht betreiben. Denn danach dürften alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit nicht in Automaten angeboten werden. Zwar sehe das Jugendschutzgesetz eine Ausnahme davon unter anderem dann vor, wenn der Weinautomat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt sei. An dieser Voraussetzung fehle es jedoch, da sich der Automat auf dem Privatgrundstück der Klägerin befinde.

Daran ändere auch der Umstand nichts, dass Zigarettenautomaten - unabhängig von dem Belegenheitsort - bereits dann aufgestellt werden dürften, wenn eine jugendschutzkonforme Abgabe durch technische Vorrichtungen sichergestellt sei. Die mit Blick auf den Aufstellungsort unterschiedliche Behandlung von Zigaretten- und Alkoholautomaten sei aufgrund der verschiedenen Wirkweisen von Nikotin und Alkohol gerechtfertigt.

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 27.05.2024, 3 K 972/23.KO, nicht rechtskräftig